

Nachstehend eine Bearbeitung der Schrift:

Emil Pauls, Geleitsrechte des Herzogs von Jülich im Jülichschen und in Aachen

Quelle: <https://archive.org/details/ausaachensvorzei17vere>

Wenn man den Originaltext lesen möchte, ist es ratsam, die Datei als pdf-Text herunterzuladen. Dort können auch die Beilagen eingesehen werden.

Zusätzlich noch Links zu der [wikipedia-Datei: Geleitrecht](#)

und:

[uni Heidelberg: Klaus Brandstätter, Straßenhoheit und Straßenzwang im hohen und späten Mittelalter](#)

[uni Heidelberg: Martin Kintzinger, Cum salvo conductu, Geleit im westeuropäischen Spätmittelalter](#)

Aus Aachens Vorzeit.

Mitteilungen
des
Vereins



für Kunde
der
Aachener Vorzeit

Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von **Heinrich Schnock**.

Jährlich wenigstens 8 Nummern. — Preis des Jahrgangs 4 Mark.
Verlag der Cremersehen Buchhandlung (C. Cazin) in Aachen.

Nr. 4/8.

Siebenzehnter Jahrgang.

1904.

Geleitsrechte des Herzogs von Jülich im Jülichschen und in Aachen

Von [Emil Pauls](#)

In der deutschen Rechts- und Kulturgeschichte kommt der von geleiten (führen) stammende Ausdruck „Geleit“ häufig vor.¹⁾ Wie schon das Grundwort andeutet, verbindet sich mit Geleit der Begriff einer gewissen Führung oder Begleitung, und damit eines Schutzes oder einer Ehrung. Vorwiegend waren Geleitsrechte Schutzrechte, die einst, ähnlich allen auf Beschirmung hinauslaufenden Einrichtungen, dem Beschützer in der Regel Ehre, Hoheit und einiges Einkommen zubrachten. Hauptsächlich die Ehre kam dann in Betracht, wenn es sich darum handelte, an der Spitze einer stattlichen Schar von Bewaffneten das Gefolge einer sehr hohen Person, besonders eines Kaisers oder Königs, zu bilden oder zu vermehren. Dadurch erstrahlte das Ansehen des Anführers einer solchen Schutz- und

¹⁾ Geleit kommt zuweilen auch als Bezeichnung für Geleitgeld, Geleitsbrief und dergl. urkundlich vor. Feldgleich (geleit) steht mitunter im Sinne einer Begehung oder Bestimmung der Grenze.

Begleitmannschaft in hellem Lichte und liess ihn die unvermeidlichen Kosten des hohen Aufwandes verschmerzen. Dem Fürsten- oder großen Geleit stand das kleine (niedrige) Geleit gegenüber, das im allgemeinen die Sicherung von Reisenden auf den Strassen bezweckte. Hierbei unterschied man zwischen schriftlichem (totem) und lebendigem Geleite, das heisst zwischen einer Geleitsbrief genannten Urkunde und der Stellung eines bewaffneten Schutzes. Der Geleitsbrief galt stets nur für ein in ihm genau bezeichnetes Gebiet. Dort konnte sein Inhaber innerhalb der festgesetzten Frist frei verkehren, auch, falls die Umstände es zu erfordern schienen, von den Behörden die auf seine Kosten zu bewirkende Gestellung einer Schutzmannschaft für Hab und Gut verlangen. Andere Geleitsrechte waren das Geleit zum Rechten²⁾ (zum Gericht), sowie das Geleit der Juden und Lombarden. Das Geleit zum Rechten sicherte hinsichtlich einer bestimmten gerichtlichen Verhandlung einem Angeklagten oder Zeugen in der Regel freie Hin- und Rückreise.³⁾ Dass es durchgehends nur in den Fällen erteilt wurde, in denen der Angeklagte durch Zwangsmittel zum Erscheinen nicht veranlasst werden konnte,⁴⁾ braucht kaum erwähnt zu werden. Jülich gab in seinen Verhandlungen mit Aachen i. J. 1772⁵⁾ über das Geleit zum Rechten folgende Erklärung. Dieses Geleit besteht in der Sicherheit, dass man beim Zutritt zum Gericht und zur Verhandlung nicht ergriffen oder gefänglich „niedergeworfen“ werde. Beim Geleit zum Rechten findet man auf einige Zeit Schutz und Sicherheit gegen solche Bedrängnisse, die sonst gesetz- und ordnungsmässig sind. Solchen Geleits bedürfen vorzüglich „niedergedrückte“ Schuldner, indem sonst gegen sie mit persönlichem Arrest oder im gewöhnlichen Exekutionswege vorgegangen werden könnte.⁶⁾

²⁾ Ich behalte diesen früher allgemein, namentlich auch in Aachen, sehr gebräuchlich gewesenen Ausdruck im Nachstehenden bei.

³⁾ Von einer Ausnahme abgesehen, sind mir Geleitsbriefe zum Rechten für Aachen nicht bekannt geworden. Diese Ausnahme spricht für die Gewährung freien Geleits auch für die Rückreise. Es heisst nämlich in einer undatierten (ca. 1400) Vorladung des Ritters Heinrich von Kentenich, er möge zur Verantwortung nach Aachen kommen „geleide hait zo comen, ze bliven ind ungedroet van danne ze scheiden“. (Vgl. F. J. Kelleter, Landfriedensbünde zwischen Maas und Rhein, S. 11).

⁴⁾ Meist beim Verweilen im Auslande oder in einem fremden Gerichtsbezirke.

⁵⁾ Aachener Stadtarchiv; 26. Jülicher Beschwerde.

⁶⁾ Kürzer und im wesentlichen zutreffend heisst es in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. X, S. 27: Glaid ist die Erlaubnis, sich irgendwo aufzuhalten, ohne dass hiermit gewisse Rechtsfolgen, welche an sich eintreten müssten, verknüpft sind.

Beim Geleite der Juden und Lombarden handelte es sich darum, ihnen die Niederlassung an einem bestimmten Orte und den Betrieb ihres überwiegend auf Geldverleihung gegen hohe Zinsen oder kostbares Unterpfand gerichteten GeAverbes zu gestatten.

Seit jeher besass der König die grössten Geleitsrechte. Er wählte sein Gefolge und verlieh den Grossen des Reichs das Recht der Zugehörigkeit zum königlichen Hofstaat. „Den Königen“, sagt H. Siegel,⁷⁾ „gab der Besuch von Märkten und Messen durch wandernde Kaufleute ferner Veranlassung, sich ein Geleitsrecht (*ius conductus*) zuzulegen, das ist das ausschliessliche Recht, Kaufleuten, die mit ihren Waren umherzogen, zum Schutz gegen Raub und Ueberfall ein bewaffnetes Geleite zu stellen, wofür ein Entgelt bezahlt werden musste.“ Bezüglich des Judengeleits, so standen die Juden im Reich schon nach dem Landfrieden Heinrichs IV. von 1103 unter dem Frieden des Kaisers, und 54 Jahre später erklärte Friedrich I. sie als Angehörige seiner Kammer.⁸⁾ Im 13. Jahrhundert wurden die Geleitsrechte den Fürsten für ihre Territorien allgemein zuerkannt, aber nur als ein ihnen persönlich vom Reiche verliehenes und darum nicht weiter übertragbares Recht. Erst seit Rudolf I. galt es, unbeschadet des im ganzen Reiche fortbestehenden Geleitsrechts des Königs, schlechthin als landesherrliches, frei übertragbares Regal.⁹⁾

Bald nach dem Interregnum gestalteten sich die vogteilichen Rechte des Jülicher Grafenhauses in Aachen zu recht drückenden. Es gab in den letzten Jahrhunderten vor der französischen Fremdherrschaft eigentlich nur wenige Ruhepausen in dem zwischen Aachen und Jülich oft mit grosser Erbitterung geführten Kampfe um die gegenseitigen Hoheitsrechte, unter denen das Geleitsrecht mit an erster Stelle stand. Täuscht indes nicht alles,¹⁰⁾ so blieb vor dem zweiten Drittel des IG. Jahrhunderts das Geleitsrecht bei den streitenden Parteien ganz im Hintergrund, es trat vielmehr erst während der Regierung Herzog Wilhelms V. (1539—1592) in verschiedener Hinsicht als Streitfrage in die Erscheinung. Unzweifelhaft besass Jülich schon im 13. Jahrhundert in seinem Gebiete gewisse Geleitsrechte. So hatte i. J. 1226 Heinrich VII. dem Grafen Wilhelm von Jülich das Recht verliehen, den

⁷⁾ Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1889, S. 216.

⁸⁾ Ad cameram nostram attinent. Vgl. R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte ⁴, S. 468. Die Bezeichnung „Kammerknechte“ war für Juden schon im 13. Jahrhundert allgemein.

⁹⁾ H. Schröder a. a. O. S. 592 f.

¹⁰⁾ Ein Urkundenbuch des jülicher Dynastengeschlechts fehlt leider immer noch.

Juden, die sich im Jülichschen niederlassen wollten, Geleit zu erteilen.¹¹⁾ Auch wird der Graf von Jülich unter den Grossen genannt, die zwischen 1237 und 1244 auf Grund eines kaiserlichen Schreibens den Cölnern freies Geleit für Personen und Sachen in ihren Ländern zusagten.¹²⁾ Aber soweit es sich übersehen lässt, fehlen für die Zeit vor 1394 wichtigere Urkunden, die eingehend jülicher Geleitsrechte und deren Anwendung auf Aachener Verhältnisse behandeln. Erst i. J. 1395 entstanden, zunächst zwischen dem Erzbischof von Cöln und dem Herzog von Jülich, Streitigkeiten über das Geleitsrecht auf der Strecke von Cöln bis Bergheim, wobei wir vernehmen, dass Jülich hierbei das Gebiet zwischen Maas und Rhein und namentlich auch zwischen Cöln und Aachen beanspruchte. 1398 erklärt Aachen, förmliche Geleitsbriefe in der Regel nicht auszustellen,¹³⁾ 1399 gestattete der Herzog von Jülich, ohne dabei des Geleits zu gedenken, dass die Bewohner von Stadt und Reich Aachen mit ihren Gütern in seinem Gebiete frei verkehren durften.¹⁴⁾ 1402 dagegen verspricht sein Nachfolger, die Aachener, so oft sie es beantragen würden, in seinem Gebiete geleiten zu lassen.¹⁵⁾ Ähnlich lautet eine Urkunde Herzog Reinalds vom 22. Februar 1415.¹⁶⁾ Das Lombardengeleit hatte Jülich berechtigter Weise schon 1326 und 1361 als ihm zustehend bezeichnet.¹⁷⁾ Sehr interessant ist die von F. Schollen veröffentlichte Geleitstafel vom 1. Juli 1400, wobei es sich inmitten der stürmischen Zeit des Fehdewesens hauptsächlich um das Geleit zum Rechten handelte, das damals ausschliesslich in den Händen der Aachener Bürgermeister lag.¹⁸⁾ In Urkunden des 15. Jahrhunderts macht Jülich auch den Aachenern gegenüber wiederholt von seinem Geleitsrechte Gebrauch¹⁹⁾ und sagt sogar in einem Falle das Geleit auf.²⁰⁾ Aber wir lesen nicht, dass Streitigkeiten über irgend eine Art des Geleitsrechts zwischen Jülich und Aachen ausgebrochen seien, obschon noch i. J. 1520 bei der Krönung Karls V. im Krönungzuge der Aachener Rat unmittelbar dem

¹¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Bd. II, Nr. 140, S. 75.

¹²⁾ Ennen-Eckertz, Quellen (Cöln) Ed. II, Nr. 296.

¹³⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. IX, S. 77.

¹⁴⁾ Noppius, Aacher Chronik, 3. Buch, Nr. 17, S. 53.

¹⁵⁾ Noppius a. a. O., 3. Buch Nr. 16, S. 49.

¹⁶⁾ Vgl. Beilage Nr. 2.

¹⁷⁾ 1326 spricht Jülich von den Lombarden als nostri Lombardi; zu 1361 Tgl. A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs Bd. II, S. 291, Nr. 441.

¹⁸⁾ Aus Aachens Vorzeit, Jahrgang X, S. 31.

¹⁹⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XIX, Teil II, S. 44, Urkunden Nr. 16 ff.

²⁰⁾ Ebenda Urkunde Nr. 16 und Nr. 18. Aachens Handelsbeziehungen zu Cöln und anderen rheinischen Städten mussten damals durch das Aufsagen des Geleits im Jülichschen sehr leiden.

Herzoge von Jülich folgte.²¹⁾ Von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab wurde manches anders. In das Geleit zum Rechten teilten sich die Bürgermeister und die Vogtmeierei. Das Judengeleit hatte Aachen i. J. 1545 sich anzueignen versucht,²²⁾ war aber damit gänzlich gescheitert. Beim Fürstengeleit war der Aachener Rat so gut wie ganz zurückgedrängt worden und musste sich im eigenen Hause bei hohem Besuch weit hinter Jülich mit einem der letzten Plätze begnügen. Selbst beim niederen Geleit waren bis nach Aachen hinein Jülichs Vorrechte übermächtig. Auf die Entwicklung der einschlägigen Verhältnisse gehe ich am Schluss der folgenden Abschnitte ein, bei denen die Darstellung auf die zur Geschichte des jülichschen Geleitsrechts im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhenden zahlreichen Aktenstücke sich stützt. Die Reihenfolge der Abschnitte steht im Einklang mit der Numerierung der Aktenbündel am Orte ihrer Aufbewahrung.

I. Das den Grafen und Herzogen von Jülich
infolge der pfalzgräflichen Belehnungen
zustehende Recht des Geleits zwischen Maas und
Rhein, namentlich zwischen Cöln und Bergheim,
Bergheim und Aachen, Cöln und Düren.²³⁾

Die Aktenstücke beginnen mit dem Ende des 14. Jahrhunderts und schliessen mit dem Jahre 1590. Jülich faßte sein Geleitsrecht dahin zusammen, dass für diejenigen, welche aus Brabant kämen, sein Recht an der Brücke zu Maastricht den Anfang nehme und innerhalb Cölns am Rhein endige. Gelegentlich eines Sr. Majestät²⁴⁾ gegebenen Geleites habe der jülicher Marschall bei der Ankunft in Cöln einen Stock in den Rhein geworfen. Sollten aber, so heisst es weiter, Kaufleute aus Cöln vergleitet werden, so fange das jülichsche Gebiet auf der Vile zwischen den „beiden Gerichtern“ an, die oberhalb Ichendorfs stehen. Fände sich dort keine jülicher Mannschaft vor, so könnten die Cölner die Kaufleute bis an die grosse Eiche vor Bergheim geleiten, aber nicht weiter. Beim Geleit auf der

²¹⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 13d. XVII, S. 227. Der Rat ging im Zuge vor Jülich, stand ihm aber im Range nach.

²²⁾ Vgl. die Beilagen Nr. 14 und Nr. 15.

²³⁾ D. ST. A. Jülichsche Geleitsrechte. Foliohand mit 215 Blättern, an die ein vom Archivar L. Mattenclot angefertigtes Register sich anschliesst.

²⁴⁾ Dem Zusammenhang nach zu schliessen, ist Karl V. gemeint. Das Werfen des Stockes in den Rhein kann als symbolische Rechtsbegründung angesehen werden. Ähnlich bezeichnete Jülich in Aachen sein Geleitsrecht durch Anfassen des Ringes auf der Türe des dortigen Grashauses.

Strasse zwischen Cöln und Düren dagegen, beginne Jülichs Recht zwischen Gaelsem (?) und Blatzheim.

Cöln erhob gegen die Ansprüche des Herzogs von Jülich, soweit es sich um das Geleit zwischen Cöln und Bergheim handelte, auf das lebhafteste Einspruch. Zunächst schon im Jahre 1395 unter dem Erzbischof Friedrich III., Graf von Saarwerden. In langen Ausführungen leitete damals der Erzbischof sein Recht her aus einem unvordenklichen Besitze der Hoheit in den Dörfern der Strecke Cöln-Bergheim und aus seiner Befugnis zur Erhebung von Wegegeldern und Landzöllen auf den Strassen seines Landes. Jülich berief sich dagegen auf seine kurz vorher erfolgte Belehnung²⁵⁾ mit den pfalzgräflichen Lehen, in der ihm das Geleit zwischen Cöln und Bergheim ausdrücklich zugesprochen worden war; es brachte ferner Zeugenaussagen bei, wonach wiederholt ausschliesslich jülichsche Ritter dem Pfalzgrafen zwischen Cöln und Aachen das Geleite gegeben hatten.²⁶⁾ Cölner Schiedsrichter entschieden hierbei zu gunsten Cölns, jülicher zu gunsten Jülichs.²⁷⁾ Die deshalb erfolgte (?) Berufung an das Reich²⁸⁾ scheint ebensowenig zur Einigung geführt zu haben, wie eine i. J. 1397 getroffene Vereinbarung zwischen Erzbischof Friedrich und Herzog Wilhelm. Demnach sollte jener das Geleitsrecht von Cöln bis Bergheim, der Herzog aber das gleiche Recht von Bergheim aus bis Cöln haben.²⁹⁾ Ein näheres Eingehen auf die in manchen Punkten Jahrhunderte hindurch unerledigt gebliebene Streitfrage, zu deren Geschichte die vorliegenden Aktenstücke so manchen Beitrag bieten, gehört nicht hieher. Die Akten, in denen unter anderen auch über das Geleit Antwerpener Kaufleute bis zum Rhein und die zu Neuss hierüber i. J. 1528 gepflogenen Verhandlungen einiges sich findet, schliesseu mit einem Erlass vom 1. September 1590, der auf eine genauere Festsetzung der Grenzen des Amtes Bergheim hinwirkt.

Mehrere bemerkenswerte Beiträge zur Geschichte des Niederrheins im 16. Jahrhundert bieten einige Briefe und Erlasse aus dem 16. Jahrhundert,

²⁵⁾ Im Jahre 1394 durch Pfalzgraf Ruprecht den Ältern. Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch Bd. III, Nr. 997, S. 883.

²⁶⁾ Vgl. Beilage Nr. 1.

²⁷⁾ Zu der Streitfrage des Geleitsrechts auf der Strecke Cöln-Bergheim bewahrt das Düsseldorfer Staatsarchiv (Jülich-Berg) aus den Jahren 1395 — 1397 etwa zehn Urkunden, Zeugenaussagen und schiedsrichterliche Entscheidungen.

²⁸⁾ Ob diese in einer Urkunde des Düsseldorfer Staatsarchivs vom 6. November 1395 in Aussicht gestellte Berufung an das Reich wirklich erfolgt ist, habe ich nicht ermittelt.

²⁹⁾ Urkunde des Düsseldorfer Staatsarchivs. Manche Angaben im vorliegenden Foliobande deuten darauf hin, dass diese Vereinbarung höchstens sehr kurze Zeit in Kraft blieb.

wobei es um Fürstenbesuche und das Geleit sehr hoher Persönlichkeiten sich handelt. Hier folgen der Zeitfolge nach geordnete kurze Hinweise.

1517 (*Fol. 26 — 54*). Schriftstücke betreffend den bevorstehenden Besuch des Niederrheins durch den Markgrafen Kasimir von Brandenburg, seine beiden Brüder und den Herzog Wilhelm von Bayern.

1521 (*Fol. 57 — 60*). Erzherzogin Margareta von Oesterreich begehrt vom Herzog Johann von Jülich Geleit für ihren Vetter Ferdinand, den Bruder Karls V.³⁰⁾ Der Herzog entsprach bereitwilligst dem Gesuche, entschuldigte sich aber, dass er wegen Krankheit seines Vaters und Zwistes mit Geldern das Geleite nicht persönlich befehligen könne.

1543 oder 1541,³¹⁾ *Ende des Dezember (Fol. 108 ff.)*. Bevorstehender Besuch des Kaisers. Befehl an den Schützenmeister zu Cleve, sich sofort mit seinen Schützen nach Jülich zu begeben und dort nähere Anweisung entgegen zu nehmen. Nach eingelaufener Nachricht werde der Kaiser um Neujahr nach Mecheln kommen und durch das Herzogtum nach Cöln reisen. Ähnliche Mitteilungen ergingen an verschiedene höhere Beamte mit der Aufforderung, in den Städten, Flecken und Dörfern, die der kaiserliche Zug berühren werde, für Heu, Haber, Proviand und Lager Sorge zu tragen. Ferner hätten eigens auszusendende Kundschafter festzustellen, wann der Kaiser in Maastricht eintreffe. Die Schützenmeister und Schützen hätten die Strasse frei zu halten, höhere Beamte müssten auf Erfordern in Jülich erscheinen, um vom Kaiser empfangen zu werden und ihn zu begleiten. Da der Kaiser vielleicht eine Jagd wünschen werde, sei zu einer solchen alles vorzubereiten; jedenfalls sei für einen reichen Vorrat an Rehen und Schweinen zu sorgen, um daraus dem Kaiser und den Herren seines Gefolges Geschenke zu machen.

1545, *Fastenzeit (Fol. 120)*. Nach Brüssel gesandte Räte des Herzogs von Jülich melden, dass der Herr von Grandvelle, der Bischof von Arras und andere Herren von Brüssel aus nach dem Reichstag sich begeben wollten. Sie (die Räte) hätten sich deshalb mit Drimborn, Palant zu Breidenbend und dem Schützenmeister Dürffendal in Verbindung gesetzt, damit den hohen, beim Kaiser sehr angesehenen Herren beim Betreten des Jülichischen Bodens Geleite gestellt, auch Fische, Wein und Haber verehrt werden könnten.

³⁰⁾) Vgl. Beilage Nr. 11.

³¹⁾ In der Vorlage schreibt der Abschreiber bald 1543 bald 1541. Näheres über die Daten der Besuche Karls V. in der Aachener Gegend in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. I, S. 212 ff.

1545, Mai 5 (Fol. 123). Hofmeister Alexander von Drimborn meldet den herzoglichen Räten in Düsseldorf die Ankunft Karls V. in Aachen.³²⁾

1545, August 5 (Fol. 125). Ähnliche Erlasse und Vorbereitungen wie i. J. 1543 für den in Aussicht stehenden Besuch des Kaisers.

1551, März (Fol. 139). Erlass der herzoglichen Räte an Marschall Plettenberg betreffend Vorbereitungen für das Geleit der dem Vernehmen nach von Augsburg aus durch jülichisches Gebiet reisenden Königin-Regentin. Befehl, durch Kundschafter das Nähere über die Aufenthaltsorte auf der Reise festzustellen, sowie für Geleite, Wein, Fische und Haber zu sorgen. [In den Akten einige Berichte zur Sache, darunter einer des nach Coblenz gesandten Kundschafters Hans.]

1579, April 30 (Fol. 150 ff.). Mitteilung an den Hofmeister Bongart, den Amtmann zu Castor und den Amtmann zu Portz, dass der Herzog von Aerschot nebst anderen Deputierten der Niederländischen Staaten zu den bevorstehenden Verhandlungen (pacification) nach Cöln verreisen wollten. Vom Herzog sei schriftliches und lebendiges Geleit nachgesucht worden, er werde seinen Weg über die hohe Strasse nach Neuss und Dormagen und von da nach Cöln nehmen. Es sei auch dem Bewahrer zu Hambach, Johann von Alerode, und dem Johann von Scheidt genannt Weschpfennig aufgetragen worden, den hohen Reisenden Geleit zu stellen und sie bis Cöln zu geleiten, dabei aber die jülichischen Geleitsrechte sorgfältig zu wahren. [In der Fortsetzung Berichte über den von Cöln erhobenen Einspruch, wobei namentlich auf das vom Kaiser dem Erzstift Cöln verliehene Regal auf dem Rheinstrom hingewiesen wird.³³⁾

II. Geleitsbriefe des Herzogs Johann für Städte, Gemeinden und einzelne Personen.³⁴⁾

Die Stadt Aachen ist in der vorliegenden Sammlung von Geleitsgesuchen und Geleitsbriefen, die den Jahren 1514 — 1518 angehören, vielfach vertreten. Es fällt etwas auf, dass nur für diese vier

³²⁾ Vgl. Beilage Nr. 16.

³³⁾ Angedeutet zu werden verdienen noch längere Verhandlungen im Jahre 1580 (Fol. 154 f.) zwischen dem Gouverneur der Niederlande, Erzherzog Matthias, und dem Herzog von Jülich. Der Erzherzog wünschte eine Vermittlung zwischen ihm und dem Kurfürsten von Cöln in Sachen niederländischer Kaufleute, die man auf kurfürstlichem Gebiete in Bonn, angeblich wegen Schulden ihrer Heimatstadt, zurückgehalten hatte.

³⁴⁾ D. ST. A. Jülichische Geleitsrechte. Meist Entwürfe oder Abschriften. Papier; lose Blätter.

Jahre eine grössere Anzahl von Geleitsbriefen sich vorfindet; vielleicht verwendete man in der letzten Regierungszeit des Herzogs Johann auf die Erteilung derartiger Briefe eine besondere Sorgfalt. Jedenfalls hat die Sammlung keinen hohen Wert, sie bietet zur Zeitgeschichte nur wenig. Ausser Aachen sind die Städte Mecheln, Roermont und Maastricht vertreten. Von hervorragenden Persönlichkeiten, die um Geleitsbriefe nachsuchten, werden einzig genannt die Cölner Erzbischöfe Philipp II. und Hermann V., Graf von Wied, ferner der Utrechter Bischof Friedrich IV., Markgraf von Baden, und der Markgraf Joachim von Brandenburg.³⁵⁾ Erzbischof Philipp wünschte im Juli 1514 einen Geleitsbrief für eine Reise nach Westfalen, wobei er gleichzeitig den Herzog bat, während seiner Abwesenheit das Cölner Erzstift diesseits des Rheins „in Schirm und Befehl“ zu halten. Erzbischof Hermann schreibt in seinem Gesuche zu Ende des August 1515 ebenfalls, dass er demnächst auf längere Zeit nach Westfalen sich begeben wolle und sein Land während seiner Abwesenheit dem Schutze Jülichs empfehle. Damals bestand also zwischen Cöln und Jülich das beste Einvernehmen. Bischof Friedrich von Utrecht gibt in seinem vom 6. September 1515 datierenden Schreiben das Ziel seiner Reise nicht an, sondern sagt nur, dass er vielleicht jülichisches Gebiet berühren werde, und zwar mit einem Gefolge von etwa 50 Personen. Markgraf Joachim erklärt, auf Befehl des Kaisers an den Rhein, und dabei auch nach Düsseldorf und Jülich kommen zu wollen. Soweit die Antworten des Herzogs vorliegen, sind sie in sehr gewählter, verbindlicher Form gehalten. Dem Bischof von Utrecht bemerkt der Herzog, dass die „wilden Läufe und Händel“ im Herzogtum immer noch ein bewaffnetes Geleit notwendig machten. Gerne wolle er ein sicheres Geleit stellen, bitte aber um vorherige Benachrichtigung, etwa 8 Tage vor der Ankunft des Bischofs. Für Aachen stellte Herzog Johann in der Regel zweimal jährlich einen Geleitsbrief aus.³⁶⁾ Der erste lief vom 25. Januar bis zum 25. Juli; der andere vom 25. Juli bis zum 25. Januar.³⁷⁾ Die wiederholte Ausfertigung mag ebensowohl der herzoglichen Kanzlei einen kleinen Vorteil gebracht, als dem Herzog es erspart haben, bei eintretenden Streitigkeiten mit Aachen unter Umständen auf das Ende der Dauer des Geleitsbriefs allzu lange warten zu müssen. Zwei aus augenscheinlich wichtiger Veranlassung für Aachen ausgestellte

³⁵⁾ Vgl. Beilage Nr. 10.

³⁶⁾ Das mag schon im 15. Jahrhundert gebräuchlich geworden sein. Vgl. Beilage Nr. 3.

³⁷⁾ Ein Beispiel der bei der Ausstellung des Geleitsbriefs für Aachen damals üblichen Form bietet die Beilage Nr. 7.

Geleitsbriefe — die Stadt war zur Verantwortung vor kaiserliche Kommissare nach Coblenz geladen — verdienen besondere Beachtung.³⁸⁾

Unter den Geleitsbriefen für Privatpersonen sind zwei Briefe bemerkenswert, in denen Juden Geleit gegeben wird, um ärztliche Kunst auszuüben und Arzneien zu verabfolgen. Wie unzuverlässig zu Ende des Mittelalters mitunter die Jülicher Geleitsmannschaft war, geht aus einer Beschwerde des Dogen von Venedig vom Jahre 1480 hervor.³⁹⁾ Da forderte der Doge vom Herzog von Julien Schadenersatz, weil unweit Aachens ein vornehmer Italiener von der zu seinem Schutze bestimmten jülichischen Mannschaft vollständig ausgeplündert worden war. Über das Ergebnis der Beschwerde liegen keine Nachrichten vor; schwerlich indes hat der Herzog dem an ihn gerichteten Wunsche sofortiger Zahlung entsprochen.⁴⁰⁾ Die Form der Geleitsbriefe schwankte, sie richtete sich nach den Umständen und nach dem Range des Geleitsuchers. So fehlt im Geleitsbriefe für den Erzbischof von Cöln jede Angabe über die Dauer des Geleits; es blieb also dem Kirchenfürsten überlassen, nach seinem Ermessen beliebig oft und lange von der erhaltenen Vergünstigung Gebrauch zu machen. Das war indes eine Ausnahme. In der Regel wurde im Geleitsbriefe genau festgesetzt, wann das bewilligte Recht begann und wann es aufhörte. Zuweilen wird gesagt, dass der Geleitsbrief so lange in Kraft bleibe, bis der Herzog ihn aufsahe, und häufiger noch findet sich die Angabe, dass der Aussteller sich das Recht vorbehalte, auch innerhalb der bestimmten Dauer unter Innehaltung einer kurzen, genau angegebenen Kündigungsfrist das Geleit zu kündigen. Abschrift des Geleitsbriefs sandte die herzogliche Kanzlei an diejenigen Ämter, durch welche die zu geleitenden Personen und Güter ihren Weg nahmen. Wie der Herzog in manchen Geleitsbriefen hervorhebt, waren vom Geleit seine und der Seinigen Feinde ausgeschlossen. Bei den Aachener Bürgern war der Fall vorgesehen, dass jemand von ihnen mit den Untertanen des Herzogs Rechtsstreitigkeiten hatte, die nach (jülicher) Landrecht entschieden wurden. Dann blieb dem Herzog das ihm zustehende Geleit zum Rechten vorbehalten.⁴¹⁾ Von Zahlungen an die Geleitsmannschaft oder an die herzogliche Kanzlei für die Ausfertigung des Briefes ist in den Entwürfen niemals die Rede. In Ausnahmefällen, namentlich bei fürstlichen Persönlichkeiten, mag man die

³⁸⁾ Vgl. Beilagen Nr. 8 und Nr. 9.

³⁹⁾ Vgl. Beilage Nr. 4.

⁴⁰⁾ Der Doge wünschte Zahlung an den Überbringer seines Schreibens. Es musste doch zunächst durch eine gerichtliche Untersuchung der Sachverhalt klar gestellt und dann die Höhe des Schadenersatzes durch Verhandlungen geregelt werden.

⁴¹⁾ Vgl. Beilage Nr. 7.

Höhe solcher Zahlungen der Freigebigkeit des Fürsten überlassen haben. Dass im allgemeinen Geleitsgeld gezahlt wurde, folgt aus einer kurzen Notiz in den Memorabilien des Kanzlers Lünneck.⁴²⁾ Von der Zahlung von Zoll- oder Wegegeld befreite die Erlegung des Geleitsgeldes selbstredend nur in den Fällen, in denen durch besondere Privilegien oder Verträge die Freiheit von Zollabgaben und dergl. feststand.

III. Verletzung des Geleitsrechts durch niederländische Truppen im Jahre 1598.⁴³⁾

Ausschliesslich handelt es sich bei den Schriftstücken dieses kleinen Aktenbündels um ein bewaffnetes Geleit, das durch Herzoglich Jülichsche Mannschaft Kaufleuten und ihren Gütern auf der Strecke zwischen Cöln und Maastricht gegeben wurde. Das Jülichsche Gebiet endigte bei Sittard; das Land von dort bis Maastricht war im Besitze der Generalstaaten, die zu Brabant wegen seiner Verbindung mit Spanien feindlich standen.

1596, März 13. Wilhelm von Waldenburg, Amtmann in Jülich, und W. Leeraidt berichten⁴⁴⁾ zu mehreren ihnen über die Regelung des Geleitswesens vorgelegten Fragen: Sie hätten sich mit den Cölner Kaufleuten geeinigt und eine neue, der Kanzlei bereits eingereichte Geleitsordnung aufgestellt. Niemand solle gezwungen werden, Geleit nachzusuchen, jedes Mitglied der Geleitsmannschaft erhalte 2½ Reichstaler. Prozesse seien nicht zu befürchten; die Cölner hätten Schadloshaltung weder beansprucht, noch sei sie ihnen zugesichert worden, die Begleitmannschaft werde aber ihr Mögliches zur Verteidigung tun. Aachener, die keinen besonderen Geleitsbrief hätten, möchten vom Geleit ganz ausgeschlossen werden.⁴⁵⁾

1596, März 26. Bericht des Amtmanns von Waldenburg in Jülich über einen fehlgeschlagenen Angriff, den 150 Reiter der Generalstaaten auf einen durch jülichsche Geleitsmannschaft gedeckten Kaufmannszug bei Freialdenhoven gemacht hatten.⁴⁶⁾ Antrag auf Vorstellungen an massgebender Stelle, um bevorstehenden ähnlichen Angriffen vorzubeugen.

⁴²⁾ Vgl. Beilage Nr. 5.

⁴³⁾ D. ST. A. Jülichsche Geleitsrechte. Ein Heft in Folio.

⁴⁴⁾ Dabei heisst es, mehrere Landtage hätten sich ebenfalls mit der Geleitsfrage beschäftigt. Der Bericht ist an den geisteskranken Herzog Johann Wilhelm in Düsseldorf gerichtet, dessen Räte damals die Regierung führten.

⁴⁵⁾ Vgl. Beilage Nr. 20. Dies hing zusammen mit Jülichs entschiedener Stellung zu den Religionswirren in Aachen, das zwei Jahre später der Reichsacht verfiel.

⁴⁶⁾ Vgl. Beilage Nr. 19.

1596, März 27. Herzogliche Räte in Düsseldorf an den Statthalter der Niederlande (Cardinalis Austriacus).⁴⁷⁾ Räuber, Strassenschänder und dergleichen herrenloses Gesindel schweiften allenthalben umher. Viele Kaufleute hätten beim Herzog von Jülich, der durch kaiserliche und pfalzgräfliche Belehnungen im Besitze des Geleitsrechtes sei, um Geleit bis Cöln nachgesucht. Der Kardinal möge Anerkennung dieses Geleitsrechts und Schutz der jülichischen Begleitmannschaft veranlassen.

1597, Dezember 1. Bericht des jülichischen Amtmanns von Waldenburg an die herzoglichen Räte in Düsseldorf. Cölner Kaufleute hätten ersucht, statt von Sittart aus von Maastricht aus ihre Güter durch jülichische Geleitmannschaft geleiten zu lassen. Eine derartige Geleitung, so schliesst der Bericht, werde zwar von grossem Vorteil für das Land sein, scheine aber bedenklich, da dann über eine mehr als vier Meilen lange Strecke königlichen Bodens das Geleit sich bewegen müsse. Es werde deshalb um Verhaltungsmassregeln gebeten, damit die Kaufleute beschieden werden könnten.

1597, Dezember 3. Herzoglich Jülichische Räte antworten dem Amtmann von Waldenburg auf die Eingabe vom 1. Dezember, dass die angeregte Frage von grosser Wichtigkeit sei. Bewege sich das jülichische Geleit auf königlichem Boden, so stehe zu befürchten, dass man nicht nur die Kaufleute und deren Waren, sondern auch die Geleitmannschaft angreifen würde. Einstweilen sei es mit dem Geleite wie bisher zu halten, nächstens solle in einer grösseren Versammlung jülichischer Räte die Frage genauer erwogen werden.

1597, Dezember 8. Amtmann von Waldenburg zeigt den Räten an, dass er ihrer Anweisung gemäss verfahren werde. Im J. 1596 sei das jülichische Gebiet trotz eines ergangenen Verbotes fast niemals unbelästigt geblieben. Mit 100, 200, ja 300 Pferden sei das Kriegsvolk der Generalstaaten auf das Geleite eingesprengt. Er bitte nochmals, an die Generalstaaten zu schreiben, damit namentlich den Befehlshabern zu Nimwegen strenge Weisungen zuzingen.

Auf diesen Antrag von Waldenburgs hin wandten sich im Dezember 1597 die herzoglichen Räte in Düsseldorf an die Räte der Staaten der vereinigten Niederlande und an den clevischen Sekretär Heinrich von

⁴⁷⁾ Cohn, Stammtafel 33: Albrecht von Österreich, Sohn Maximilians II., geb. 1559, Kardinal 1577, Statthalter von Portugal 1583, Erzbischof von Toledo und Primas von Spanien 1594 – 1598, Statthalter der Niederlande, die ihm König- Philipp 1598 abtritt 1595, gest. 1621.

Österreich, damit er ihre Eingabe erläutere und befürworte. Die herzoglichen Räte bestätigten in ihrem Gesuche, dass ein ergangener Befehl, das jülicher Geleit zu „respektieren“, kurze Zeit hindurch beachtet worden sei. Aber seit langem würden die Kaufleute wiederum so belästigt, dass eine schwere Schädigung des Handels eingetreten sei; es möge den niederländischen Truppen befohlen werden, auf jülichischem Boden das jülicher Geleit unbehelligt zu lassen.

Eine schriftliche Antwort hierauf ist anscheinend niemals erfolgt. Ein weder unterzeichnetes noch datiertes, wohl vom clevischen Sekretär H. v. Osterreich herrührendes Schreiben aus dem März (?) 1598 besagt, dass der Briefschreiber oft um Antwort gebeten habe. Endlich habe ihm einer der Räte der Generalstaaten mündlich eröffnet, dass man grosses Bedenken trage, die gewünschten Befehle an die Garnisonen zu erlassen. Den Soldaten der Generalstaaten würden dadurch die Mittel abgeschnitten, dem Feinde und dessen Gütern an Ort und Stelle „nachzutrachten“, während es umgekehrt dem Gegner freistehen könnte, Güter, die den Untertanen der Generalstaaten gehörten, wegzunehmen. Könne von anderer (jedenfalls spanischer) Seite ein ähnlicher Befehl erwirkt und dessen Abschrift beigebracht werden, so wolle man dem Wunsche entsprechen.⁴⁸⁾

Die Akten schliessen mit einem längeren Gesuche der Herzoglich Jülichischen Räte vom 7. März 1598 in gleicher Sache an den österreichischen Kardinal und der vom 20. April 1598 datierten, ebenfalls ausweichend gehaltenen Antwort. Der Kardinal bezeichnet darin ebenfalls die Frage als sehr wichtig, indem er nähere Erwägungen in Aussicht stellt. Diese waren kaum mehr nötig. Bereits im Mai 1598 setzte sich unter Führung des Admirals Karl von Mendoza ein spanisches Heer nach dem Niederrhein in Bewegung,⁴⁹⁾ und bald darauf stockte dort fast aller Handel und Verkehr, so dass für längere Zeit von der Ausübung von Geleitsrechten keine Rede mehr zu sein brauchte.

IV. Von der Stadt Aachen beanspruchtes Geleitsrecht, Geleitung fürstlicher Persönlichkeiten nach und aus Aachen.⁵⁰⁾

⁴⁸⁾ Ein solcher Befehl wäre vor 300 Jahren von kriegführenden Parteien kaum zu erwirken gewesen. Das Beutemachen und Plündern im Kriege wurde allgemein erst unter Napoleon I. in richtiger Weise eingeschränkt.

⁴⁹⁾ Vgl. L. Keller, Gegenreformation . . . Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven Bd. XXXIII, Teil 2, S. 57.

⁵⁰⁾ D. ST. A. Jülichische Geleitsrechte. Heft in Folio.

Aachen kam in den ersten Jahrzehnten nach der Krönung Karls V. um einen grossen Teil mancher bis dahin fast ungehindert ausgeübten Geleitsrechte.⁵¹⁾ Zur Geschichte der hierbei von Jülich gemachten Ansprüche, des von Aachen namentlich im 17. Jahrhundert oft geleisteten Widerstandes und vieler Besuche fürstlicher ⁵²⁾ Personen im Laufe der Jahre von 1524 bis 1706 bietet das vorliegende Aktenheft zahlreiche Beiträge. Der folgende Auszug ist der Zeitfolge nach geordnet.

1524, Oktober 12 und Oktober 18. Auf Antrag der Erzherzogin Margareta von Österreich stellt Herzog Johann von Jülich einen Geleitsbrief ⁵³⁾ für den König von Dänemark und dessen Gemahlin aus, die in Aachen die warmen Bäder zu gebrauchen beabsichtigten. Von irgend einem Ehrengelait, das der Herzog stellte oder anbot, ist weder im Geleitsbrief noch in den Akten die Rede.

1594, März 16. Moritz, Landgraf von Hessen, stellt für Aachener Kaufleute, welche die Frankfurter Fastenmesse zu besuchen beabsichtigen, einen Geleitsbrief aus.⁵⁴⁾

Zum Besuche fürstlicher Persönlichkeiten in Aachen während des 16. Jahrhunderts gibt ein undatiertes, anscheinend dem Jahre 1602 angehöriges Aktenstück, das die jülichschen Ansprüche auf Geleitsrecht stützen sollte, willkommene Aufschlüsse. Die von einem jülichschen Beamten verfasste Schrift führt nicht weniger als 25 einzelne Punkte auf. In der Einleitung wird behauptet, Jülich habe seit unvordenklicher Zeit das Geleite in und durch die Stadt Aachen gehabt. Teils mit, teils ohne Angabe des Jahresdatums wird dann von Fürstenbesuchen, bei denen der Herzog von Jülich das Geleit stellte, angeführt: Karl V. (1520);⁵⁵⁾ Maximilian II. nebst Gemahlin; Margareta, Herzogin von Parma und Statthalterin der Niederlande;⁵⁶⁾ der Kurfürst und Erzbischof von Cöln (wird als häufiger Besucher Aachens bezeichnet); der Erzherzog Ernst, Statthalter der Nieder-

⁵¹⁾ Hierauf komme ich am Schluss dieses Aufsatzes etwas eingehender zurück.

⁵²⁾ In der Regel erhielten nur fürsliche Personen oder deren Vertreter ein Ehrengelait.

⁵³⁾ Vgl. die Beilagen Nr. 12 und Nr. 13.

⁵⁴⁾ Vgl. Beilage Nr. 18.

⁵⁵⁾ Dabei Andeutung des unentschieden gebliebenen Streites zwischen Sachsen und Jülich über den Vorritt am Krönungstage.

⁵⁶⁾ In einem späteren Aktenstück wird angedeutet, dass hierbei vielleicht eine Verwechslung mit einem Besuche (1566) Alexander Farnesi's, Prinzen von Parma und Statthalters der Niederlande, vorliege. Das gleiche Aktenstück deutet die bekannten mehrfachen Besuche Karls V. an und eine kurz vor oder nach 1552 fallende Anwesenheit Marias, der Schwester Karls V. und Statthalterin der Niederlande.

lande (1594); der Prinz von Oranien; kaiserliche Kommissare (1598 zu Anfang des September); der Kurfürst von Cöln und sein Koadjutor (1599); die Herzogin von Jülich, wohl Antoinette von Lothringen, beim Besuche ihres Vaters in Spaa; der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, Sohn des Pfalzgrafen Philipp Ludwig (1600). Ausser diesen fürstlichen Persönlichkeiten erhielten u. a. folgende hochstehende Personen vom Herzog von Jülich ein Ehrengelait: Der Gouverneur von Antorf, Montragon (?), der aus Cleve-Berg mit einigen Regimentern spanischen Kriegsvolks ins Jülichsche rückte (1595);⁵⁷⁾ der Admiral von Arragonien (1597),⁵⁸⁾ der ausser vielem Fussvolk 900 Reiter bei sich führte; die Fürstin von Vaudemont nebst der Freifrau von Assonville (1599)⁵⁹⁾ und bald nachher der Herzog von Vaudemont. Zur Geschichte des für Aachen durch die Einsetzung des vertrieben gewesenen katholischen Rats so bedeutungsvollen 1. September 1598 gibt der Vogtmeier von Thenen als Mitbeteiligter einige nicht unwesentliche Einzelheiten.⁶⁰⁾

1604, Juli. Briefwechsel zwischen Bürgermeister und Rat zu Aachen und dem Amtmann zu Wilhelmstein über das für zwei Frauen Aachener Rechtsgelehrten verlangte bewaffnete Geleit. Jetzt, sagt der Rat, sei die Landstrasse allzu unsicher. Wenn jemand zu seinem Schutze, nicht zur Anmassung des Geleitsrechts, einige Soldaten mitnehme, so sei das wenig gefrevelt. Entweder müsse die Landstrasse gesichert und entstandener Schaden ersetzt, oder aber Selbsthülfe durch bewaffneten Schutz geduldet werden.

1615, Januar 2. Die Räte des Düsseldorfer Hofes melden dem Aachener Vogt unter Hinweis auf den über das Geleitsrecht i. J. 1608 geschlossenen Vertrag, dass eine Reise des Erzherzogs Maximilian von Brüssel aus nach Aachen bevorstehe.

1615, Juni 7. Die Vogtmeierei in Aachen schreibt dem Düsseldorfer Hofe, dass bezüglich des Geleits seit Einlagerung der Garnison vielfache Neuerungen Platz gegriffen hätten. Soldaten geleiteten Personen und Waren bis Roermond, Maastricht, Lüttich und selbst durch das Fürstentum Jülich bis Cöln. In Aachen hätten am 5. Juni die Offiziere mit einigen Soldaten

⁵⁷⁾ Er quartierte sich in Burtscheid und in der Nähe von Aachen ein, zog aber beim Aufbruch nach Brabant durch die Stadt Aachen.

⁵⁸⁾ Nach anderer Angabe, die unzuverlässiger scheint, i. J. 1598. Er stieg im Gasthof zum Goldenen Verken ab, wo früher auch der Prinz von Oranien abgestiegen war.

⁵⁹⁾ Wahrscheinlich nach der Hochzeit Antoinettes von Lothringen mit dem Herzog Johann Wilhelm von Jülich.

⁶⁰⁾ Vgl. Beilage Nr. 21.

und dem neuen Ratshauptmann und Türwärter den jungen Grafen von Embden in die Stadt geleitet.

1618, Februar 12. Kurzer Bericht Adolfs von Eynatten (?) an den Düsseldorfer Hof über die Durchreise des Erzherzogs Karl. Der Erzherzog, der am 6. Februar in Aachen angekommen sei, habe dort gegen seinen Willen wegen des hohen Wasserstandes zwei Nächte bleiben müssen. Er sei am 8. Februar über Sittard nach Brüssel abgereist. (Von Geleit ist im Bericht keine Rede.)

1618, April 16. Die Vogtmeierei zu Aachen meldet dem Hofe in Düsseldorf, dass der Kurfürst von Cöln gelegentlich seines Durchzuges durch Aachen nach Lüttich von der Stadt Aachen durch ein grosses Ehrengelait ausgezeichnet worden sei. Der Kurfürst habe beim Dechanten gewohnt, auch die grossen und kleinen Heiligtümer besichtigt.

1624, August 31. Andeutung über eine bevorstehende Reise des Prinzen von Polen ⁶¹⁾ nach Aachen. Hinweis auf die jülich-schen Geleitsrechte.

1627, Oktober 5. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm ⁶²⁾ lobt die beim Geleit der Serenissima Infantin beim Durchzug durch Aachen getroffenen Anordnungen.

1628, März 10. Geleitsbrief Kaiser Ferdinands II. für Aachener Büchsenmacher. ⁶³⁾

1632, September bis 1633, Juni 4. Verhandlungen zwischen der Stadt Aachen einerseits, und dem Düsseldorfer Hofe, der Aachener Vogtmeierei und dem Amte Wilhelmstein andererseits. Aachen hatte wiederholt durch angeworbene Soldaten Kaufmannsgüter nach Cöln geleiten lassen. Die Stadt berief sich auf die Unsicherheit der Landstrassen, den Mangel an jülichischen Soldaten und auf ihr bestimmtes Versprechen, aus der vorübergehenden Ausübung des Geleitsrechts eine dauernde Berechtigung nicht herleiten zu wollen. (Ohne Präjudiz.) Nach langen Erörterungen gestattete Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm durch Erlass vom 4. Juni 1633 den Aachenern die Vergleitung ihrer Waren durch das Herzogtum Jülich auf ein Jahr. Die Aachener mussten die Zollstrassen innehalten und die Zölle bezahlen; sie durften im Jülichischen nicht lästig fallen und hatten durch ihre Schuld entstandenen Schaden sofort zu ersetzen. Das Aachener Geleitsrecht

⁶¹⁾ Vgl. die Notiz zum 25. Mai 1634. Alle näheren Angaben fehlen.

⁶²⁾ Eigenhändige Unterschrift; Adressat wird nicht genannt. Nähere Angaben fehlen.

⁶³⁾ Vgl. Beilage Nr. 22.

fiel dann ganz aus, wenn sich in einem der Orte Düren, Hambach, Nideggen, Eschweiler oder Montjoie eine jülichsche Garnison befand.

1634, Mai 25. Mitteilung des Düsseldorfer Hofes an die Vogtmeierei zu Aachen, dass Oberst Franz Dietrich von Pallant zu Borssenbeck Befehl erhalten habe, den Feldmarschall Graf von Mansfeld jenseits Aachens auf dem Wege nach Lüttich abzuholen und durch das Jülichsche zu geleiten. Es sei nachzusehen, wie es i. J. 1624 beim Besuche des Prinzen von Polen hergegangen sei, und dem Jülichschen Geleitsrecht nichts zu vergeben.

1636, Mai 9. Bürgermeister, Schöffen und Rat in Aachen beschwerten sich beim Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm darüber, dass nicht nur am 21. März durch die jülichsche Geleitsmannschaft in der Nähe Aachens die richtige Geleitsgrenze überschritten worden sei, sondern sogar der Geleitsführer gestattet habe, dass Aachener Büchsenmachern trotz eines kaiserlichen Geleitsbriefs⁶⁴⁾ 25 Paar neuer Pistolen durch die Geleitsmannschaft genommen wurden.⁶⁵⁾

1636, November 7. Bürgermeister, Schöffen und Rat in Aachen beantragen beim Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, der Zeitverhältnisse wegen das Geleit von Kaufmannsgütern durch Aachener Soldaten zu gestatten. Eine dauernde Berechtigung Aachens zu solchem Geleit werde von Aachen nicht erstrebt.⁶⁶⁾

1639, April. Verhandlungen zwischen dem Amtmann von Wilhelmstein, dem Hofe in Düsseldorf und dem Gouverneur von Jülich. Der Amtmann hatte auf jülichschem Boden einen Kaufmannszug mit Aachener Geleitsmannschaft angehalten und aus jedem Karren ein Pferd nebst dem Fuhrmann nach Wilhelmstein führen lassen.⁶⁷⁾ Der Jülicher Gouverneur forderte die Pferde, die Eigentum königlicher Untertanen seien, zurück. Die Düsseldorfer Regierung billigte das Vorgehen des Amtmanns, ersuchte aber, in Zukunft den Anführer und die Soldaten einer unbefugten Geleitung, nicht die Fuhrleute in Haft zu nehmen. Die Pferde wurden nach Zahlung der Futterkosten freigegeben.

⁶⁴⁾ Vgl. Beilage Nr. 22.

⁶⁵⁾ Über das Ergebnis einer auf Befehl des Pfalzgrafen eingeleiteten Untersuchung geben die Akten keinen Aufschluss.

⁶⁶⁾ Vgl. Beilage Nr. 23.

⁶⁷⁾) Ähnlich war es nach einer Notiz in den Akten vom 12. Januar 1633 einem Aachener Kaufmannszuge bei der Rückkehr vom Gladbacher Markte in Dahlen ergangen.

1647. September und Oktober. Verhandlungen zwischen dem Düsseldorfer Hof, der Aachener Vogtmeierei und der Stadt Aachen betreffend das Geleit der am 30. August in Aachen aus Spaa eingetroffenen Prinzessin von Oranien. Die Aachener Bürgermeister hatten bis zur Limburger Grenze 250 Stadtsoldaten entgegengesandt und begrüßten nebst ihren Syndicis und einem Oberst die in einer „Roßbahre“ sitzende Prinzessin in der Nähe des Busches „Preuss“. Bei der Ankunft des Zuges in Aachen wurden dort Kanonen gelöst . . . (Eine bestimmte Erklärung Aachens fehlt in den Akten, doch wird die Entschuldigung angedeutet, dass Aachen sich kein Geleitsrecht anmasse; die Begrüßung sei eine ehrerbietige Pflicht gewesen, die Prinzessin habe überhaupt keines Geleites bedurft, da sie Geleit mit sich führte.)

1648. Oktober 23. Bericht der Aachener Vogtmeierei an den Hof in Düsseldorf über einen eintägigen Besuch des Kurfürsten von Cöln in Aachen, wo er im Kaiserbad abgestiegen war; bei dieser Gelegenheit sollte Aachen das Ehrengelcit in vertragswidriger Weise zum Nachteil der jülichischen Hoheitsrechte gegeben haben.⁶⁸⁾

1650, März. Verhandlungen zwischen dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, seinem Sohne Philipp Wilhelm, dem Amtmann von Wilhelmstein, der Aachener Vogtmeierei und dem Rat der Stadt Aachen betreffend einen Besuch, den Philipp Wilhelm nebst seiner Gemahlin bei der Rückkehr von Scherpenhövel der Stadt abstatten wollten. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm knüpfte seine Zustimmung an die Bedingung,⁶⁹⁾ dass die Stadt Aachen bezüglich des Geleits nicht so verfare, wie bei den Besuchen der Prinzessin von Oranien (1647) und des Kurfürsten von Cöln (1648). Aachen gab nach, worauf am 17. März ein grosses Aufgebot jülichischer Mannschaft, etwa 500 Schützen,⁷⁰⁾ die beiden hohen Gäste an der Maastrichter Grenze in Empfang nahm. Philipp Wilhelm und seine Gemahlin verweilten nur einen Tag in Aachen; die grossen Reliquien konnten ihnen deshalb nicht gezeigt werden, weil sie nach der Erklärung des Dechanten längst „ausgeflüchtet“ waren. Ein störender Zwischenfall war nicht vorgekommen; Aachens Bürgermeister hatten aber später erklärt, dass über das Ehrengelcit fürstlicher Persönlichkeiten neue Vereinbarungen nötig wären, Aachen könne in Zukunft nicht, wie diesmal geschehen, vollständig zurückstehen.

⁶⁸⁾ Der genaue Sachverhalt geht aus den sehr unvollständigen Akten nicht hervor.

⁶⁹⁾ Vgl. Beilage Nr. 24.

⁷⁰⁾ In die Stadt kam hiervon nach den Bestimmungen des Vertrags von 1608 nur ein kleiner Teil. Die grosse Menge lagerte vor den Toren Aachens.

1652, Juni 19. Bericht der Aachener Vogtmeierei an den Hof in Düsseldorf, dass der Kurfürst von Cöln am 18. Juni abends in Aachen eingetroffen und andern Morgens abgereist sei. Entgegen dem Vertrage von 1608 habe Aachen beim Empfang ein grosses Ehrengelait gestellt, Salve abgegeben, vier bürgerliche und vier geworbene Kompagnien unter Waffen (in armis) gehabt und auch bei der Abreise das Ehrengelait ausgeführt. Aachen werde wohl behaupten, dass hierbei kein Geleit, sondern nur schuldige Ehrerbietung vorliege. (In der vom Düsseldorfer Hofe hierauf ergangenen Antwort wird der Vogtmeier angewiesen, beim Aachener Rat gegen die Verletzung des Vertrags Einspruch zu erheben und dem Kurfürsten bei seiner Rückkehr von Lüttich bis zur Grenze entgegen zu reiten, damit so das Geleitsrecht Jülichs gewahrt werde).

1673, April und Mai. Verhandlungen zwischen dem Hofe in Düsseldorf und der Vogtmeierei in Aachen über die Ausführung des Ehrengelaites für die zu den Friedensverhandlungen nach Aachen kommenden Gesandten. Es sei in Aussicht genommen, schrieb der Düsseldorfer Hof, das jülichsche Geleitsrecht vollständig zu wahren. Entsprechend dem mit Aachen i. J. 1660 geschlossenen Vertrage und dem hohen Range der Diplomaten würden diesmal mehr als 40 — 50 Geleitspersonen in Aachen einquartiert werden. Der Vogt habe sich nach einer passenden Wohnung für die Gesandten des Düsseldorfer Hofes umzusehen, über die Ankunft der fremden Diplomaten Erkundigungen einzuziehen und baldigst zur Sache zu berichten. Aus der Antwort des Vogts von Weissweiler in Aachen geht hervor, dass man in Aachen für Wohnungen ungeheure Mietpreise forderte; mit Mobiliar 7 — 8 Reichstaler, ohne Mobiliar 5 — 6 Reichstaler täglich. Der Vogt stellte in seiner eigenen Wohnung einige Räumlichkeiten zur Verfügung, was dadurch gegenstandslos wurde, dass die Verhandlungen statt in Aachen in Cöln stattfanden.⁷¹⁾

1681, August 18. Auf erhaltene Aufforderung hin berichtet Vogt von Weissweiler in Aachen an den Düsseldorfer Hof, dass die verwitwete Kurfürstin von der Pfalz mit einem Gefolge von 30 — 40 Personen am 15. August in Aachen eingetroffen und unter dem Namen einer Gräfin von Mühlenbeck in der Herberge zum Birnbaum auf dem Markt abgestiegen sei. Tags nachher sei sie zum Gebrauch der Wasserkur auf vier Wochen nach Spaa gereist. (Bereits am 21. August wurde von Weissweiler angewiesen, nach der Rückkehr der Kurfürstin sich zu erkundigen und baldigst zu berichten. Damit schliessn die Akten).

⁷¹⁾ Vgl. [L. Ennen, Frankreich und der Niederrhein, Bd. 1](#), S. 299 ff.

1688, April 30. Bericht des Vogts von Weissweiler in Aachen an Kurprinzliche Durchlaucht. (Nähere Adresse fehlt). Der päpstliche Nuntius sei nach einer im Kloster St. Jöris abgehaltenen Visitation am 25. April in Aachen angelangt. Vogt von Weissweiler sei ihm im Reiche von Aachen zwischen Weiden und Haaren begegnet; im Wagen des Nuntius hätten beide Bürgermeister und der Stadtsyndikus Meessen gesessen, eine Anzahl bewaffneter Soldaten seien vor dem Wagen gegangen. Der Vogt sei vom Pferde abgestiegen, habe den Nuntius begrüsst und unter Hinweis auf Jülichs Gerechtsame freies Geleit angeboten. Von der Stadt habe von Weissweiler auf seinen später erhobenen Einspruch keine andere Antwort erhalten, als dass man so gehandelt habe, um den Nuntius zu sichern.

1706 Dezember bis 1707 Februar. Zahlreiche Aktenstücke über das überaus anmassende Benehmen des Fürsten von Nassau-Siegen in Aachen. Der Fürst, der mit grossem Gefolge auftrat,⁷²⁾ hatte wiederholt durch unverschämte Anforderungen Anstoss erregt. So verlangte er unter anderm, dass jeder dem fürstlichen Wagen begegnende Wagen stille halten solle, bis der fürstliche Wagen vorbeigefahren sei. Als einst der Kutscher des Marquis von Westerloe diesem Verlangen nicht nachkam, schlug die Begleitmannschaft des Fürsten auf die Pferde des Marquis los, bis sie scheu wurden und dadurch zwei im Wagen befindliche Kinder in grosse Gefahr gerieten. Der Fürst ging nie aus, ohne von sechs bewaffneten Personen begleitet zu sein. Dies gab zur Frage Anlass, ob er berechtigt sei, ein bewaffnetes Geleite zu benutzen. Der Düsseldorfer Hof forderte hierüber ein Rechtsgutachten ein, aus dem folgende Punkte bemerkenswert sind. „Früher hätten in Aachen und anderswo manche Fürsten bei ihren Ausgängen einer bewaffneten Leibgarde sich bedient; der Kardinal von Fürstenberg hätte sogar Garden mit in die Kirche genommen. Der Prinz von Nassau gehöre nicht zu den fürstlichen Persönlichkeiten, denen der Herzog von Jülich ein Ehrengelait habe anbieten lassen. Die Begleitung durch eigene Lakeien und Diener, so lange diese in angemessenen Schranken sich hielten, sei keine Beeinträchtigung des jülichschen Geleitsrechts“. Daraufhin wurde die Vogtmeierei in Aachen angewiesen, dem Fürsten von Nassau zwar seine Leibgarde zu belassen, sein Auftreten indes genau zu beobachten, damit keine Schmälerung der jülichschen Hoheitsrechte eintrete.

⁷²⁾ Genaues Verzeichnis des grossen Gefolges findet sich in den Akten.

V. Geleitung Ferdinands I. bei seiner Krönung- zu Aachen i. J. 1531; Nachrichten über die Berufung Herzog Wilhelms von Jülicli zur Königswahl in Frankfurt und über die Ereignisse gelegentlich der Wahl und Krönung Maximilians II. i. J. 1562.⁷³⁾

Die Aktenstücke des ersten Teils des Folioheftes bieten zahlreiche Nachrichten über die Anwesenheit Karls V. und seines Bruders Ferdinand I. in der Cöln - Aachener Gegend gelegentlich der letzten Königskrönung, die in Aachen i. J. 1531 stattfand. Im zweiten Teil handelt es sich ziemlich ausschliesslich um Berichte über Ereignisse des J. 1562, die der Wahl und Krönung Maximilians II. vorhergingen, namentlich soweit Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg persönlich dabei in Betracht kam oder von ihnen in Kenntnis gesetzt wurde. Aus dem zweiten Teile ist bemerkenswert, dass Herzog Wilhelm, entsprechend den ursprünglich getroffenen Vorbereitungen zur Königswahl, die Königskrönung in Aachen zu Ende des Juli 1562 erwartete und demnach umfangreiche Anordnungen erlassen hatte.⁷⁴⁾ Dabei sollte Sachsen, falls es wegen des Vorritts ähnliche Schwierigkeiten machen würde, wie bei der Krönung Karls V.,⁷⁵⁾ durch das in überaus stattlicher Zahl auftretende Gefolge des Herzogs von Jülich in den Schatten gestellt werden.⁷⁶⁾ Im allgemeinen finden sich im zweiten Teil über jülichsche Geleitsrechte nur wenige Andeutungen; dieser Teil verdient aber seiner landesgeschichtlichen Bedeutung wegen eine besondere Bearbeitung.⁷⁷⁾ Die Berichte über die Anwesenheit Karls V. und seines Bruders Ferdinand I. in der Cöln-Aachener Gegend i. J. 1531 entstammen, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, einer alten Schrift. Hier folgender Auszug.

⁷³⁾ D. ST. A. Jülichsche Geleitsrechte Nr. 5. Starkes Heft in Folio.

⁷⁴⁾ Vgl. Beilage Nr. 17.

⁷⁵⁾ Die bekannte, durch den Streit um den Vorritt eingetretene grosse Verzögerung der Krönungsfestlichkeiten hatte den höchsten Unwillen Karls V. erregt. Müde des langen Wartens liess er den streitenden Parteien befehlen, in aller Teufel Namen vorwärts zu machen. (Vgl. A. Wrede, Deutsche Reichstagsakten unter Karl V.; Gotha 1896, Bd. II, S. 91).

⁷⁶⁾ Vgl. Beilage Nr. 17.

⁷⁷⁾ An anderer Stelle als in einem Aufsätze über Geleitsrechte. Angedeutet sei hier, dass sich u. a. verschiedene Verzeichnisse von Rittern und Ritterlehen, sowie eine genaue Aufstellung des Hofstaats des Kaisers i. J. 1562 finden. Zum Hofstaat gehörten nicht weniger als 1563 Pferde. Herzog Wilhelm von Jülich wollte in Frankfurt, wohin sein Schwiegervater Ferdinand I. ihn eingeladen hatte, mit fürstlichem Gefolge erscheinen. Aus Cleve sollte ihm ferner einiges namhaft gemachtes, prachtvolles Mobiliar, darunter die ganze „Tapitzerey von Cupido und St. Paulus“, nachgeschickt werden.

1530, *Dezember 23.* Herzog Johann von Jülich-Cleve-Berg schenkte durch den Propst von Vlatten dem Kaiser und seinem Bruder vier Hirsche und ein Schwein. Dabei liess er versichern, dass er für weiteres Wildbret zur kaiserlichen Tafel sorgen und sofort alle nötigen Vorbereitungen treffen wolle, falls eine Jagd gewünscht werde. Die beiden Fürsten ⁷⁸⁾ erwiderten, dass sie nach 14 Tagen zur Königskrönung nach Aachen aufbrechen wollten, es möge für Schweine und anderes Wildbret gesorgt werden. Die Einladung zur Jagd nahmen sie an, für Hirsche sei aber jetzt nicht die passende Jagdzeit;⁷⁹⁾ Beauftragte des kaiserlichen Gefolges würden nebst den Wildschützen einen namentlich an Wildschweinen reichen Wald besichtigen. Nach Eingang dieser Antwort liessen sowohl der Herzog Johann, als auch der Erzbischof von Cöln Wein, Wildbret, Fische und anderen Proviant bestellen.⁸⁰⁾ Am Mittwoch nach Weihnachten zog Karl V. über den Rhein in den Wald ⁸¹⁾ und schoss dort persönlich fünf Stück Wildbrets, wollte aber sonst niemanden zum Schuss kommen lassen. Durch Herrn von Oberstein liess der Kaiser dem Herzog von Jülich sagen, dass er demnächst im Jülichschen eine Schweinejagd abzuhalten wünsche und hierüber näherer Benachrichtigung binnen zwei Tagen entgegensehe. Herzog Johann erklärte, dass es im Jülichschen kaum eine bequemere Jagd gebe, als die zwischen Bergheim und Jülich. Der Kaiser möge drei Tage für den Zug nach Aachen in Aussicht nehmen, in der ersten Nacht zu Brauweiler,⁸²⁾ in der zweiten zu Jülich übernachten und am dritten Tage nach Aachen ziehen. Am Samstag nach Dreikönigen übernachteten Karl V. und Ferdinand I. zu Bergheim; Tags nachher fand die Jagd statt, nach der die Fürsten in Jülich übernachteten, um von da aus am Montag nach Aachen aufzubrechen. Der Herzog von Jülich, der während der Jagd in Paffendorf und den benachbarten Dörfern sich aufhielt, hatte beim Aufbruch der Fürsten von Cöln mit seinen Reitern, um das Geleit zu geben, auf der Vile zwischen Königsdorf und Ichendorf im Tal gehalten. Beim Erscheinen der Fürsten tat der Propst das Wort. Später ritt der Herzog mit dem Kaiser bis in die Gegend zwischen Jülich und Aldenhoven, musste

⁷⁸⁾ Wo sie sich aufhielten, wird nicht genau angegeben; dem Zusammenhang nach kann aber nur die Cölner Gegend hierbei in Betracht kommen.

⁷⁹⁾ Vorlage: J. M. vermeinten, das die hirtzen der zeit unzeitig.

⁸⁰⁾ In den Akten finden sich manche hier übergangene Angaben über Lieferungen und Geschenke von Wildbret, Getreide, Wein und dergl. für die kaiserliche Tafel.

⁸¹⁾ Wo wird nicht angegeben.

⁸²⁾ Im Jahre 1520 hatte Karl V. gelegentlich seiner Krönung in Aachen in Brauweiler übernachtet. (Vgl. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Heft 20, S. 254).

dann aber umkehren, da er sich an einem Beine verletzt hatte.⁸³⁾ Die herzoglichen Reiter gaben indes das Geleit bis nach Aachen. Vor dem Abschiede erhielten die Fürsten drei Hengste zum Geschenk, die in Aachen vorgeführt (präsentiert) wurden. Über das Pferd, auf dem Ferdinand I. in Aachen bis zur Krönungskirche ritt,⁸⁴⁾ erhoben sich später Streitigkeiten zwischen dem Herzog von Jülich und dem Herrn von Reiferscheid.⁸⁵⁾ Bei der Krönung traten der Pfalzgraf mit etwa 350, Mainz und Brandenburg mit etwa 250 Pferden auf, auch Trier, Lüttich und andere hatten „ziemliche Rüstung“. Der Pfalzgraf und mehrere Fürsten waren über Düren in Aachen eingetroffen.⁸⁶⁾

VI. Geleit für den Erzherzog Leopold von Österreich i. J. 1656.⁸⁷⁾

Leopold Wilhelm, Sohn Kaiser Ferdinands II. Erzherzog von Österreich, Bischof, Hoch- und Deutschmeister, war Statthalter der spanisch-österreichischen Niederlande von 1647 — 1656. Über eine Reise, die er, vielleicht am Schluss seiner amtlichen Tätigkeit in den Niederlanden, über Lüttich nach Aachen antrat, geben die vorhandenen wenigen Aktenstücke nur unvollständige Aufschlüsse. In Düsseldorf und Aachen war es zu Ende des April 1656 bekannt geworden, dass der Erzherzog demnächst in Aachen eintreffen werde. Der Düsseldorfer Hof bot nicht weniger als 400 Mann⁸⁸⁾ unter dem Befehl des Obersten von Velbrück auf, um den hohen Reisenden „in, durch und aus der Stadt Aach“ zu führen. Dabei sollten die Bedingungen des Vertrags von 1608 streng innegehalten und verhindert werden, dass Aachen sein beschränktes Geleit so ausführe, wie es beim Besuche der Prinzessin von Oranien und des Kurfürsten von Cöln ausgeführt worden sei; in richtiger Weise habe man dagegen dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm und seiner Gemahlin i. J. 1650 in Aachen das

⁸³⁾ Vorlage: So J. F. G. sich an einen bein whe gethan.

⁸⁴⁾ Auf dem zweiten Blatte des Folioheftes findet sich die Angabe, dass nach der Krönung der König drei Pferde in Aachen lasse: eins für den Hüter des Tores, durch das der König in Aachen eingeritten sei, eins für den Herzog von Jülich und eins für das Maricnstift.

⁸⁵⁾ In den Akten nur diese Andeutung; näheres, so heisst es, finde sich in der alten Schrift, aus der der Bericht stamme.

⁸⁶⁾ Vorlage: haben iren weg uf Duyren genommen. Dem Zusammenhang nach kann sich dies nur auf die Reise nach Aachen beziehen.

⁸⁷⁾ D. ST. A. Jülichsche Geleitsrechte Nr. 6: Einige lose Aktenstücke; ferner D. ST. A. Jülichsche Geleitsrechte Nr. 4: Einige eingehaftete Aktenstücke.

⁸⁸⁾ Wie an einer Stelle angedeutet wird, wegen der „französischen Gefahr“.

Geleite gegeben. Oberst Velbrück nahm am 13. Mai an der Spitze von vier berittenen Kompagnien jenseits des Dorfes Gülpen den Erzherzog in Empfang und geleitete ihn nach Klosterrath, wo das Mittagmahl eingenommen wurde. Weitere Berichte über den Verlauf der Reise des Erzherzogs fehlen in den Akten.

VII. Geleitung des Zars Peter des Grossen bei seiner Reise von Paris über Aachen nach Holland i. J. 1717.⁸⁹⁾

Zar Peter der Grosse traf auf seiner zweiten Reise nach Westeuropa über Hamburg — Amsterdam — Brüssel am 7. Mai 1717 in Paris ein. Dort verweilte er etwa anderthalb Monate, worauf er über Namur — Lüttich zum Gebrauch der Bäder nach Spaa reiste. Nach vierwöchigem Aufenthalt wandte sich der Zar am 24. Juli von Spaa nach Limburg, von dort am 25. Juli nach Aachen, dann, am 27. Juli, von Aachen nach Maastricht, um nach sehr kurzer Anwesenheit in der berühmten Maasfestung über Roermond die Rückreise nach Russland anzutreten. In der ortsgeschichtlichen Literatur sind sowohl die längere Anwesenheit in Spaa, als auch der kurze Besuch Aachens von sehr sachkundiger Seite behandelt worden: von A. Body in seiner 1872 erschienenen Schrift „Pierre le Grand aux eaux de Spa“, und von R. Pick in einer seinem Werke (1895) über Aachens Vergangenheit einverleibten Abhandlung „[Peter der Große in Aachen, 1717](#)“.

Die im Düsseldorfer Staatsarchiv unter obigem Titel vorhandenen ziemlich umfangreichen Aktenstücke über den Aufenthalt des Zars in der Aachener Gegend und das ihm bei dieser Gelegenheit vom Kurfürsten von der Pfalz als dem Herzog von Jülich gestellte Ehrengelait bieten manche bemerkenswerten Einzelheiten. Im nachstehenden kurzen Auszuge wird längst Bekanntes nur in soweit berührt, als es die Rücksicht auf den Zusammenhang erfordert.

Schon im April 1717 war es in Aachen bekannt, dass der Zar bei seiner Reise auch einen Besuch Aachens beabsichtigte. Der Aachener Vogtmeier von Meuthen stand nämlich mit dem Kaufmann Ludwig Brandts in Amsterdam, bei dem Peter I. gewohnt hatte und durch dessen Vermittlung die Zahlungsanweisungen (Wechsel) während der Reise besorgt wurden, in Briefwechsel. Brandts war beauftragt, für den Zar ein geeignetes Quartier in Aachen zu ermitteln;⁹⁰⁾ dem Vogtmeier von Meuthen hatte, er zugesagt, sobald über den Zeitpunkt des hohen Besuchs in Aachen Bestimmtes

⁸⁹⁾ D. ST. A. Jülichsche Geleitsrechte. Ein Heft in Folio.

⁹⁰⁾ Ob Brandts mit Clermont in Aachen, wo der Zar bei seinem Besuche Aachens Wohnung nahm, in Verbindung stand, geht aus den Akten nicht hervor.

feststehe, baldigst dies mitzuteilen. Um zur Wahrung des jülichischen Geleitsrechts nichts zu versäumen, erbat sich von Meuthen bereits am 17. April vom kurfürstlichen Hofe genauere Anweisungen. An massgebender Stelle entschied man sich für ein Ehrengelait von 100 Berittenen und ersuchte den Vogtmeier, wegen des Näheren sich mit dem Generalleutnant von Haxthausen in Jülich und dem Geheimen Hofrat, Hoheits-Referendarius Fabritius in Verbindung zu setzen. Damals, kurz vor der Abreise des Zars nach Paris, teilte der in Aachen anwesende preussische Generalmajor de Montargues dem Vogt von Meuthen noch mit, dass auch der Prinz-Regent von Frankreich (Ludwig XV.) beabsichtige, dem mächtigen nordischen Herrscher ein grosses Ehrengelait nur an die Grenze des französischen Reichs entgegen zu schicken. Aachens Rechte kamen vorläufig bei der Geldfrage in Betracht. Nach den zwischen Jülich und Aachen i. J. 1660 über das Geleit hoher Personen getroffenen Vereinbarungen sollte nur in Ausnahmefällen das in Aachen einziehende jülichische Ehrengelait, dem eine Vertretung der Stadt an letzter Stelle sich anschliessen durfte, stärker als 50 Mann sein. Gegen die Erhöhung des Geleits auf 100 Mann konnte Aachen bei einem Gaste vom Range Peters I. keine Einwendungen machen, offen blieb indes die Frage, wem die Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Geleitmannschaft zur Last fielen. Hierüber gab es im Vertrage von 1660 keine Bestimmungen. Bei mehreren früheren Besuchen fürstlicher Persönlichkeiten hatte aber Aachen es abgelehnt, sich an derartigen Auslagen zu beteiligen. Diesmal fiel ein am 8. Mai dem Kurfürsten von seinen Räten erstattetes Gutachten dahin aus, dass Aachen zur Zahlung der Unterbringungs- und Verpflegungskosten nicht gezwungen werden könne.⁹¹⁾ Das kam dem kurfürstlichen Hofe recht ungelegen; indes blieb im Frühjahr 1717 nur übrig, einstweilen diese Frage ruhen zu lassen. Es hielt in Aachen und in Düsseldorf, wo man der Reise des Zars mit gespannter Aufmerksamkeit folgte, recht schwer, über die Reisepläne zuverlässige Nachrichten zu erhalten, obschon man mit Ausgaben zum Zwecke näherer Erkundigungen nicht eben kargte. Einmal hiess es, der Zar wolle auch Jülich und Düsseldorf besuchen, worauf sofort bestimmt wurde, ihm gegebenen Falls das Düsseldorfer Residenzschloss zur Verfügung zu stellen. Von Paris aus verlautete, dass der Zar dort sein Pfingstfest gefeiert habe und im letzten Drittel des Juni nach Spaa aufbrechen werde. Er habe die „grosse Curiosität, alle nächst gelegenen Oerter und remarquablen Festungen“ zu besehen, wahrscheinlich werde

⁹¹⁾ Im Gutachten wird angedeutet, die 100 Mann des Geleits gegen Barzahlung teils in Aachen, teils im Reich Aachen unterzubringen, und die Lebensmittel aus den benachbarten jülichischen Aemtern liefern zu lassen.

seine Reise durch die Champagne bis zur Maas gehen, dann über Namur nach Lüttich und Spaa.⁹²⁾ Als um die Wende zwischen Frühling und Sommer 1717 die Mitteilungen über den in Lüttich erwarteten Besuch⁹³⁾ des Zars sich mehrten, beanspruchte der kurfürstliche Hof in Düsseldorf das Recht, den Zar von Lüttich nach Spaa zu geleiten. Hierbei fand er aber an Kurcöln, dessen Kurfürst und Erzbischof, Joseph Clemens von Baiern, gleichzeitig Fürst und Bischof von Lüttich war, einen übermächtigen Gegner. Auf die Nachricht, dass der kurcölnische Minister Graf von St. Maurice dem Zar ein glänzendes Ehrengelait von 42 Reitern und 300 Fusssoldaten stellen wollte, ordnete man in Düsseldorf zunächst an, die für das Geleit Peters I. bestimmten 100 Reiter durch das in Düren liegende Norprathische Regiment und andere Mannschaften (carabiniers) aus der Umgegend zu verstärken.⁹⁴⁾ Gleichzeitig erhielten der General von Haxthausen und der Geheimrat Fabritius den Auftrag, in Lüttich an massgebender Stelle die alten Ansprüche Jülichs auf das Geleitsrecht zwischen Maas und Rhein in längeren Verhandlungen zu begründen. Jedenfalls führten diese Verhandlungen, falls sie überhaupt einigermassen eingehend geführt wurden, nicht zu dem von Jülich gewünschten Ziele.⁹⁵⁾ Der Zar selbst hatte sich an Kurcöln mit dem Ersuchen gewandt, ihm zu gestatten, den König von Preussen um eine Ehrenwache von 100 Mann zu bitten. Kurcöln bot hierauf in verbindlicher Form eine von ihm zu stellende grosse Schutz- und Ehrenmannschaft an, die der Zar füglich nicht zurückweisen konnte.⁹⁶⁾ Vogtmeier von Meuthen hatte ziemlich gleichzeitig⁹⁷⁾ in Aachen vergeblich auf einen Beitrag der Stadt zu den

⁹²⁾) Bericht von Meuthens an die kurfürstlichen Räte in Düsseldorf vom 26. Juni 1717. von Meutheu hatte Briefe aus Amsterdam erhalten, auch sich mit dem russischen Minister Baron Polt de Lubras in Verbindung gesetzt.

⁹³⁾ Das genaue Datum der in das letzte Viertel des Juni 1717 fallenden Ankunft des Zars geht aus den hierbei stellenweise sich widersprechenden Angaben der Akten nicht hervor.

⁹⁴⁾ Jülich wollte hinter Kurcöln nicht zurückstehen. Später, beim Besuche Peters I. in Aachen, blieb es, wohl schon aus Sparsamkeitsrücksichten, bei der von vornherein festgesetzten Zahl von 100 Berittenen.

⁹⁵⁾ Fabritius selbst erklärte, in den Akten kein Beispiel eines von Jülich zwischen Lüttich und Spaa ausgeführten Ehrengelait gefunden zu haben. Dem konnte man nur die zur Sache nicht beweiskräftige Geleitung des Erzherzogs Leopold i. J. 1656 von Gülpen aus nach Aachen entgegen stellen.

⁹⁶⁾ Das Gesuch des Zars an den König von Preussen fehlt in den Akten; erwähnt findet es sich in einem Berichte des Gheimrats von Fabritius.

⁹⁷⁾ Bericht von Meuthens vom 26. Juni. Am Schluss dieses Berichts heisst es, dass bei einer früheren Anwesenheit der verstorbenen Königin von Preussen in Aachen die jülichsche Ehrenwache teils im Amt Wilhelmstein, teils in der Herrschaft Heiden einquartiert worden sei.

Verpflegungskosten der 100 Berittenen hingewirkt, die das jülichsche Ehrengelait des Zars bilden sollten. Die Bürgermeister hatten erwidert, dass gegen die Einquartierung der Kavalleristen in Aachen nichts einzuwenden sei, dass aber die Stadt an den Unkosten für Quartier, Stallung, Verpflegung u. dergl. sich nicht beteiligen werde. Die kurfürstlichen Räte in Düsseldorf erklärten hierauf, bezüglich der Verpflegung es beim alten Herkommen belassen zu wollen.⁹⁸⁾

Auf das Geleitsrecht zwischen Lüttich und Spaa hatte Jülich (Knrpfalz) vergebens Ansprüche gemacht, nunmehr wollte Kurpfalz jedenfalls den Versuch machen, sein angeblich noch zu Recht bestehendes Geleitsrecht zwischen Maas und Rhein beim Besuche des Zars in Aachen für die Strecke von Spaa oder Limburg aus bis zum Aachener Reich zur Geltung zu bringen. Dazu bedurfte es vor allem einer bestimmten Auskunft über den Zeitpunkt der Abreise des Zars von Spaa. Rittmeister von der Brouck, der unter dem Obersten de Folleville, einem dem Generalleutnant und Gouverneur von Haxthausen in Jülich zugeteilten Stabsoffizier, stand, weilte eigens in Spaa, um von dort ans die nötigen Berichte an seinen Oberst, meist durch Eilboten, zu senden.⁹⁹⁾ De Folleville übermittelte die eingehenden Meldungen dem General von Haxthausen, der mit dem kurfürstlichen Hofe in Düsseldorf in fortwährender Verbindung blieb. Aus Aachen dagegen meldete bald nach Düsseldorf, bald nach Jülich der Vogtmeier von Meuthen alles, was über die Reisebestimmungen des Zars zu seiner Kenntnis kam. Somit mangelte es weder in Düsseldorf, noch in Jülich, noch in Aachen an genauer Kenntnis der Sachlage.

Am 13. Juli schrieb von Brouck, dass nach einer Mitteilung des Prinzen Kourakin die Abreise des Zars von Spaa zum 19. oder 20. Juli bevorstehe. S. Majestät werde die nötige Geleitmannschaft verlangen, in Limburg zu Mittag speisen und folgenden Tags von da aus nach Aachen reisen. Die Pferde für die Bagage, etwa 100 an der Zahl, seien bereits für die genannten Tage bestellt.

Nach einem weiteren Briefe vom 15. Juli hatte von Brouck vergebens versucht, beim Zar eine Audienz zu erhalten. Prinz Kourakin hatte aber wiederholt, dass die Abreise auf den 20. Juli festgesetzt sei. General von Tunderfeld weilte bereits in Aachen, um dort Vorbereitungen für den

⁹⁸⁾ Aachens Weigerung war also als berechtigt anerkannt, obschon die Räte der Form wegen sich eine Besprechung mit dem Geheimrat Fabritius vorbehielten.

⁹⁹⁾ von Brouck fand das Leben in Spaa recht teuer. Als er deshalb um eine Zulage einkam, sandte man ihm zwei Louisdor, worauf er baldigst erwiderte, dass er damit nicht weit werde reichen können.

Empfang- des Zars zu veranlassen, dessen Kanzlei nach Lüttich verlegt war. von Brouck ging, wie er schreibt, in Spaa zweimal täglich zum kaiserlichen Hofhalt, fand es aber „alda ziemlich verdrießlich“.¹⁰⁰⁾ Alle Morgen gäbe es Änderungen, so dass der Nachrichtendienst mehrere Ordonnanz-Reiter nötig mache. Damit stimmte es, dass von Brouck, der am Bette des erkrankten Prinzen Kourakin empfangen worden war, schon am 16. Juli mitteilen musste, es sei die Abreise um einige Tage verschoben.

Der kurfürstliche Hof in Düsseldorf liess die Wahrung des Geleitsrechts zwischen Maas und Rhein nicht aus den Augen. Geheimrat Fabritius wurde am 15. Juli angewiesen, sich zum Zwecke genauer Abmachungen zum Gouverneur von Jülich zu begeben. Unter allen Umständen, so lautete die Anweisung, sollte das Ehrengleit dem Zar mindestens von der Grenze des Aachener Reichs ab bis nach Aachen hinein gegeben werden. Es sei ferner zu versuchen, unter Hervorhebung des jülichischen Geleitsrechts zwischen Maas und Rhein ins Limburgische einzurücken und von dort aus den hohen Besucher zu geleiten. Wollte dies der Gouverneur von Limburg nicht gestatten, so sei in geeigneter Form Einspruch zu erheben und das Ehrengleit auf das Gebiet des Reichs von Aachen zu beschränken.

In einem Erlasse vom 19. Juli genehmigte der Kurfürst und Pfalzgraf Karl Philipp diese Anordnung, empfahl aber ganz besonders, bei der geziemenden Wahrung der jülichischen Rechte, Tätlichkeiten und „desordres“ zu vermeiden. General von Tunderfeld in Limburg war wenig gewillt, sich auf die Gestattung eines auswärtigen Ehrengleits auf limburgischem Boden einzulassen. Von seiner Regierung war er beauftragt, den Zar beim Besuche Limburgs aufs beste zu bewirten, auch hatte der limburgische Adel sich bereit erklärt, das Geleite bis zur Grenze des Aachener Reichs zu geben. Als Tunderfeld auf eine von ihm, wohl nur aus Höflichkeit gegen Kurpfalz, in Sachen des Geleits an den Marquis de Prie gerichtete Anfrage ohne Antwort blieb,¹⁰¹⁾ wies er den Anspruch Jülichs zurück. Noch entschiedener weigerte sich der Gouverneur von Maastricht,¹⁰²⁾ mit dem Kurpfalz sich in Verbindung gesetzt hatte, um bei der Rückreise des Zars von Aachen aus ein Ehrengleit bis Maastricht

¹⁰⁰⁾ Augenscheinlich hielt ganz berechtigter Weise die Umgebung des Zars ihrem Herrn Besucher tunlichst fern.

¹⁰¹⁾ von Tunderfelds hierüber in militärischer Kürze an den Geheimrat Fabritius gerichteter Brief lautet: Monsieur, jay reçu le votre et jay du déplaisir de ne pas avoir reçu reponse sur la lettre que jay eu l'honneur decrire a Son Excellence le marquis de Prie, dont je vous aurois clabord iuformé du contenu, etant, Monsieur, vostre tres humble et tres obcissant serviteur G. Tunderfelt. A Limbourg le 24 de Juliet 1717.

¹⁰²⁾ Seine Unterschrift im Schreiben vom 25. Juli ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen.

ausführen zu dürfen, hierzu seine Einwilligung zu geben. In seinem Schreiben vom 25. Juli betonte er zwar den Wunsch guter Narbarschaft, erklärte dabei aber ausdrücklich, dass ein jülichisches Ehrengelait auf der Strecke zwischen der Grenze des Aachener Reichs und Maastricht nicht geduldet werden könne, es werde vielmehr dort eine Abteilung der Maastrichter Besatzung den Zar bis Maastricht geleiten. In Aachen blieb es bei der früheren Entscheidung.

Die Stadt ergab sich unter dem Drucke des Vertrags von 1660 darin, beim Empfang des Zars mit dem letzten Platze fürlieb zu nehmen, hielt dagegen an der Ablehnung jedes Beitrags zu den Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der jülichischen Mannschaft fest. In einem Bericht de Folleville's an den General von Haxthausen vom 16. Juli meldet der Oberst, dass die Stadt weder Obdach noch Verpflegung geben wolle. Die Mannschaften müssten deshalb gegen Barzahlung in Wirtshäusern untergebracht werden, und da den Reitern die Zahlung sehr schwer fallen dürfte, werde wohl der Geldbeutel der Offiziere herzuhalten haben. Dabei empfiehlt der Oberst, um etwaigen Eingriffen Aachens gegen das Geleitsrecht Jülichs vorzubeugen, beim demnächstigen Besuche Peters I. gelegentlich des Ausrückens des Ehrengelait's etliche Mann als Doppelposten vor der Türe und der Wohnung des Zars zurückzulassen; später könnten vielleicht vor der Wohnung ein Rittmeister mit 40 Manu als Ehrenwache Aufstellung nehmen.

Über den Besuch des Zars in Aachen bieten die Akten genaue, nicht weitschweifige amtliche Darstellungen.¹⁰³⁾ Man gewinnt aus ihnen die Überzeugung, dass der kaiserliche Gast, der auf seinen Fahrten Pferde zu Tode hetzte, während seiner kurzen Anwesenheit in der Stadt Karls des Grossen sich nur sehr wenig Ruhe gönnte. Der Umgebung des tatkräftigen Herrschers mag es ein Lächeln abgeloct haben, dass der kurpfälzische Geheimrat Fabritius fast bei jeder sich anbietenden Gelegenheit die jülichischen Geleitsrechte hervorhob und „zierlich protestierte.“ Den Berichten nach zu schliessen, scheinen weder Fabritius noch der Aachener Vogtmeier von Meuthen mit einer Einladung zur kaiserlichen Tafel beehrt worden zu sein. Die Akten schliessen mit einem aus Neuburg datierten kurfürstlichen Erlasse vom 25. August 1717, in dem der Kurfürst zu dem Inhalte der ihm zugegangenen Berichte billigend sich äussert.

¹⁰³⁾ Vgl. die Beilagen Nr. 26, 26a und 26b.

VIII. Geleitung des Königs von Dänemark bei seinem Besuche Aachens 1724.¹⁰⁴⁾

König Friedrich IV. von Dänemark, seine zweite Gemahlin Anna Sophia und seine Tochter Prinzessin Charlotte weilten¹⁰⁵⁾ als Kurgäste in Aachen vom 29. Mai bis zum 30. Juni 1724. Zur Geschichte des mehr als vierwöchigen Aufenthalts bieten die vorliegenden Akten des Düsseldorfer Staatsarchivs mehrere bis jetzt unveröffentlichte, nicht ganz unwesentliche Einzelheiten, die mit wenigen des Zusammenhangs wegen nötigen Ergänzungen nachstehend folgen.

In einem amtlichen Berichte aus Düsseldorf vom 31. Mai 1724 wird dem Kurfürsten von der Pfalz unter Hinweis auf die jülichischen Geleitsrechte gemeldet, dass der König von Dänemark mit grossem Gefolge vor etlichen Tagen durch Düsseldorf gereist und jetzt wahrscheinlich in Aachen eingetroffen sei. Dazu stimmt ein Bericht des Meiereisekretärs Johann Gottfried Gijssen aus Aachen, der über die Ankunft der königlichen Familie nähere Angaben enthält. Da heisst es, dass in Abwesenheit des Vogtmeiers von Meuthen und des Meiereistatthalters, Licentiaten Romelsheim, der Schöffenmeister von Düssel der Vogtmeierei vorstehe. Am Abend des 28. Mai habe der Oberhofnarschall des Königs von Dänemark dessen zum 29. Mai bevorstehende Ankunft in Aachen angesagt, worauf Gijssen wegen des Geleits sofort sich an von Düssel gewandt habe, aber abschlägig beschieden worden sei. Nach von Düssels Erklärung hätten die Aachener Meiereidiener keine ganzen, sondern nur zerrissene und zerlumpte Kleider (Monturcn), überdies fehle es an der zu einer passenden Geleitung nötigen Kavallerie. Vergebens habe Gijssen darauf hingewiesen, dass bei einer kurz vorher unerwartet erfolgten Ankunft des Kurfürsten von Cöln zur Wahrung des Geleitsrechts nur zwei Beamte der Meierei den hohen Besucher geleitet hätten und dies angenommen worden sei; Herr von Düssel habe auf eine derartige Geleitung nicht eingehen wollen, und so sei es der Stadt Aachen ermöglicht worden, die königlichen Besucher in glänzender Weise zu empfangen und in die Stadt zu geleiten.¹⁰⁶⁾ So der Bericht Gijssens.

Ganz ohne jülichisches Ehrengelcit war es indes, wenigstens im Jülichischen, nicht abgegangen. Der Gouverneur von Jülich, Generalleutnant von Haxthausen, hatte nicht versäumt, dem König von Dänemark auf der

¹⁰⁴⁾ D. ST. A. Jülichische Geleitsrechte. Nicht geheftete Akten.

¹⁰⁵⁾ Vgl. R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 544 ff.

¹⁰⁶⁾ R. Pick a. a. O. S. 550 f.

Durchreise überaus reiche Ehrenbezeugungen zu teil werden zu lassen.¹⁰⁷⁾ In einem Erlasse des Kurfürsten an von Haxthausen vom 12. Juni wird dies gelobt und der General angewiesen, auf Ersuchen der Aachener Vogtmeierei ihr sofort eine Kompanie Grenadiere als Ehrenwache für den dänischen Herrscher zur Verfügung zu stellen. Dagegen erregte Gijssens Mitteilung über das bei der Ankunft des Königs in Aachen ausgefallene jülichische Geleit den Unwillen des Kurfürsten. Er forderte die Räte in Düsseldorf zur Verantwortung auf,¹⁰⁸⁾ vermochte aber der begründeten Entschuldigung, dass der Besuch allzu unerwartet eingetroffen sei, nichts entgegenzusetzen. Um so eifriger wachte jetzt die Vogtmeierei in Aachen darüber, dass das jülichische Geleitsrecht während der Anwesenheit des Königs und bei seiner Abreise gewahrt blieb. Nach langen Verhandlungen mit dem Rat¹⁰⁹⁾ wurden in der zweiten Hälfte des Juni 100 jülichische Soldaten bei und in Aachen einquartiert und bezogen die Wache vor der Wohnung des hohen Gastes. Unangenehm berührte es in Aachen, dass ein Doppelposten in der Wohnung vor den königlichen Gemächern Aufstellung nahm, und dass gelegentlich einer vom Könige veranstalteten Festlichkeit die Gäste durch Soldaten der Jülichischen Geleitmannschaft bedient wurden. Den dagegen erhobenen Einspruch des Rats wies von Meuthen als unberechtigt zurück.¹¹⁰⁾ Stellenweise indes fielen dem Könige die übertriebenen Aufmerksamkeiten der jülichischen Ehrenwache lästig. Anfänglich war er überhaupt nur mit Mühe zu bewegen gewesen, das angebotene grosse Ehrengelait anzunehmen.¹¹¹⁾ Und als er auf dem adeligen Gute Kalkofen bei Aachen, das dem holländischen Residenten Schardinell gehörte, die Milchkur gebrauchte, schickte er, „um Ruhe zu haben“, die Ehrenwache nach Aachen zurück.

In der letzten Woche des Juni 1724 gab der König ein grosses, .mit einem Balle schliessendes Fest aus Anlass der eingelaufenen Nachricht von der glücklichen Entbindung der Kronprinzessin von Dänemark. Er hatte

¹⁰⁷⁾ Näheres wird nicht angegeben.

¹⁰⁸⁾ Erlass ans Schwetzingen, 12. Juni 1724.

¹⁰⁹⁾ Bezeichnend für die geringschätzig und erbitterte Stimmung, die in der Aachener Vogtmeierei gegen Aachen herrschte, ist die Aeusserung des Vogts von Meuthen in seinem Berichte vom 21. 6. 1724, dass „der Magistrat meist aus gewöhnlichen (gemeinen) Bürgern und unwissenden Handwerksleuten bestehe“.

¹¹⁰⁾ In einem Berichte hierüber stellt von Meuthen dies als eine „schöne avantagc pro futuro“ dar. In Zukunft würde die Stadt in ähnlichen Fällen mit ihren Ansprüchen ebenfalls zurückgewiesen werden, da diesmal schliesslich ihr Anspruch nicht durchgegangen sei.

¹¹¹⁾ Er gab erst nach, als man ihm vorstellte, dass durch seine Weigerung das jülichische Hoheitsrecht geschmälert werden könne.

auch einen Besuch Stolbergs und seiner Messing- und Kupferindustrie in Aussicht genommen, musste aber infolge erhaltener wichtiger Nachrichten hierauf verzichten. Statt des Königs besuchten zwei Herren seines Gefolges das benachbarte Städtchen; den Weg nach Stolberg hatte man unter Mitwirkung von Arbeitern aus dem Cornelimünsterer Ländchen in 24 Stunden notdürftig ausgebessert. Die Offiziere der jülichischen Geleitsmannschaft liess Friedrich IV. alltäglich in seiner Wohnung in Aachen an der „Kavalier-Tafel“ bewirten. Zu einem Beitrage zu den Kosten der Unterbringung und Verpflegung der Mannschaften verhielt sich Aachen wiederum streng ablehnend. Um zu sparen, hatte der Vogtmeier von Meuthen den grösseren Teil des Ehrengelits ausserhalb der Stadt untergebracht. Für die ständig in Aachen anwesenden 25 Mann konnte er dort nur gegen Vorauszahlung (anticipando) Unterkommen auftreiben; so wenig traute man damals in geschäftlichen Kreisen kurpfälzisch-jülichischen Versprechungen!

Am Morgen des 30. Juni 1724 erfolgte die Abreise der königlichen Familie nach Jülich. Dort wurde, so heisst es in einem Berichte vom 1. Juli, der König mit seinem Gefolge herrlich traktiert.¹¹²⁾ Die Weiterreise nach Neuss erfolgte noch am Nachmittage desselben Tages.

Unwesentlich sind einige beiliegende Berichte über einen Besuch, den im Sommer 1734 Christian VI., der Nachfolger Friedrichs IV., der Stadt Aachen abzustatten beabsichtigte. In den Berichten handelt es sich ausschliesslich um die Wahrung des jülichischen Geleitsrechts, falls der Besuch zur Ausführung kommen sollte. Alle näheren Angaben über den Zweck und die Nebenumstände der Reise Christians VI. fehlen.

IX. Geleitung der Erzherzogin Maria Elisabeth von Oesterreich 1725.¹¹³⁾

Maria Elisabeth, Erzherzogin von Oesterreich und Schwester Kaiser Karls VI., wurde Statthalterin der Niederlande i. J. 1725. Auf der Reise von Wien nach ihrer Residenz Brüssel berührte sie jülichisches Gebiet, wahrscheinlich aber nicht Aachen. Da es sich im Jülichischen nur um einen oder zwei Reisetage und die kurze Strecke zwischen Bergheim an der Erft und Sittard handelte, trat die Stellung eines Ehrengelits an Bedeutung weit zurück hinter die Frage der Beschaffung der vorgeschriebenen grossen

¹¹²⁾ Wohl vom Gouverneur, General von Haxthausen, auf Kosten des kurpfälzischen Hofes.

¹¹³⁾ D. ST. A. Jülichische Geleitsrechte. Ein Heft in Folio.

Anzahl von Pferden nebst der dazu gehörigen Bedienungsmannschaft. Die Akten sind hauptsächlich deswegen von Interesse, weil sie ebensowohl ein anschauliches Bild von dem Glanze fürstlicher Reisen in Deutschland vor 180 Jahren, wie auch von den Lasten bieten, die mit derartigen Fahrten für die Bewohner der durchreisten Strecken verbunden waren.

Die Akten beginnen mit zwei aus Wien, den 28. Juli 1725 datierten Erlassen Karls VI.. Im ersten dieser Erlasse macht der Kaiser bekannt, dass seine zur Statthalterin der Niederlande ernannte Schwester zu Beginn des nächsten September durch Böhmen, Oberpfalz, Pfalz-Sulzbach, Nürnberg, Württemberg, Frankfurt, Kurtrier und Kurcöln nach Brüssel reisen werde. Der kaiserliche Postkourier Franz Leopold Weys sei zur Bereitung der Wege vorgesandt, und habe ihm jedermann mit „Hülfe und gutem Willen“ zur Hand zu gehen. Eine beiliegende, vom Postkourier Weys unterzeichnete Anweisung gibt Aufschluss über die erforderlichen Leistungen. Demnach bestand der Reisezug der Erzherzogin aus 90 numerierten Wagen. Die Bespannung jedes Wagens erforderte 6 Pferde, und ausserdem waren 60 Reitpferde erforderlich, so dass auf jeder Haltestelle, wo Pferdewechsel stattfand, mindestens 600 Pferde vorhanden sein mussten. Um ganz untaugliche Pferde aussondern zu können, sollten indes etwas mehr als 600 Pferde geliefert werden. Die einzelnen Haltestellen auf der grossen Strecke Wien-Brüssel lagen nur 3 — 4 Meilen von einander entfernt. Damit die Pferde ausrasten könnten, hatten ihre Führer sie schon Tags vorher zur Stelle zu bringen. Offiziere und Beamten sollten über die „Bauern“ wachen, damit sie sich nicht mit den Pferden entfernten oder die Tiere versteckten. Die Wege sollten aufs beste ausgebessert werden, und an Orten, wo Brücken zu errichten waren, mussten zur Ueberführung der Wagen mehrere fliegende Brücken (Schalen) beschafft werden. Von irgend einer Entschädigung ist in der Weysschen Anweisung nicht die Rede. Etwas anders im zweiten Erlasse Karls VI., der an den Kurfürsten von der Pfalz gerichtet ist. Da ersucht der Kaiser den Kurfürsten, für die Durchführung der von Weys getroffenen Anordnungen in seinem Gebiete Sorge zu tragen. Gleich von Wien aus Pferde für die ganze Dauer der Reise mitzugeben, würde, so sagt er, zu umständlich sein. Vor der Ankunft in Mülheim am Rhein möge wegen der Ueberbrückung des Flusses mit Kurcöln verhandelt werden. An Orten, wo die Erzherzogin zu Abend oder zu Mittag speise, sei frühzeitig für die Beschaffung der Lebensmittel zu sorgen, damit man das Notwendige gegen angemessene Bezahlung erhalte. Von irgend einer Entschädigung für die Gestellung der Pferde spricht auch dieser Erlass nicht.

Der Kurfürst von der Pfalz, dessen Gebiet der Reisezug auch im Bergischen berührte, entsprach bereitwilligst dem Gesuche des Kaisers.¹¹⁴⁾ Wie drückend aber die Last der Gestellung einer so ungeheueren Zahl von Pferden vielfach empfunden wurde, beweisen mehrere vorliegende Eingaben. So schreibt der Vogt von Mülheim, dass in der Mülheimer Freiheit überhaupt nur 15 Pferde aufzutreiben seien. Ein Amtmann aus der Sieggegend erklärt, die Pferde seines Bezirks, ganz abgesehen davon, dass 600 Pferde überhaupt nicht gestellt werden könnten, seien untauglich zu den gewünschten Dienstleistungen. Die Untertanen, so schreibt er, hätten sich sehr zu beschweren. Im eigenen Betriebe verlören sie mitten in den Arbeiten für die Kornsaat durchgehends drei Tage durch die gestellten Anforderungen, was um so drückender sei, als sie bei den schlechten Zeitverhältnissen ohnehin durch den Durchmarsch kaiserlicher Truppen geschädigt worden seien. Bezüglich des Ehrengelichts berichteten die Räte in Düsseldorf dem Kurfürsten, dass es bei den in Düsseldorf lagernden Kavallerie-Regimentern keine berittene Mannschaft gäbe! Der Kurfürst, an dessen Hofe man, wie verschiedene Aktenstücke ausweisen, jede Schmälerung des Geleitsrechts streng vermieden sehen wollte, traf eine grössere Kosten geschickt vermeidende Entscheidung. Da die Erzherzogin, so bestimmte er, „postreisend sei“, wisse man nicht recht, wie es mit dem Geleit zu halten sei. Allerorts, wo die Erzherzogin speise oder übernachtete, solle man eine Ehrenwache stellen,¹¹⁵⁾ die mitklingendem Spiel und fliegenden Fahnen aufzutreten habe. Erwähnung verdient ferner noch ein Erlass der Räte in Düsseldorf, wonach die Vorsteher der Ortschaften, in denen der Reisezug über Nacht blieb, angewiesen wurden, mit Sachverständigen zu überlegen, ob man zum Zwecke der Gewinnung geeigneter Schlafräume gewisse Häuser durchschlagen solle.

Ueber die näheren Umstände der Reise liegt einzig das Verzeichnis der Haltestellen vor, in dem Tag und Zeit der Ankunft genau vermerkt sind. Das Verzeichnis weist 30¹¹⁶⁾ Reisetage auf, deren erster von Wien aus am 4. September 1725 beginnen sollte. Zum 1. Oktober war die Ankunft in Mülheim am Rhein, zum 2. Oktober in Bergheim vorgesehen, von wo aus über Linnich, Sittard und Maastricht die Reise nach Brüssel fortzusetzen

¹¹⁴⁾ Zur Ueberbrückung des Rheins bei Mülheim, worüber der Kurfürst mit Kurcöln und seinen Räten in Düsseldorf verhandelte, wurden fliegende Brücken aus Düsseldorf, Grimlinghausen bei Neuss, Cöln und Bonn verwandt.

¹¹⁵⁾ Diese Ehrenwache besorgte der Gouverneur von Jülich.

¹¹⁶⁾ Wahrscheinlich waren es ein paar Reisetage mehr. Das Verzeichnis schliesst nämlich den 30. Reisetag mit der Ankunft in Maastricht-Tongern am 3. Oktober ab, nennt aber bis Brüssel noch 5 Haltestellen.

war. Die Akten schliessen mit einem aus Mannheim datierten Erlass des Kurfürsten Karl Philipp vom 29. April 1726 an den Geheimen Jülich-Bergischen Rat in Düsseldorf. Der Kurfürst ersucht darin um Wahrung des jülichischen Geleitsrechts und nähere Berichte über eine Reise, welche die Erzherzogin Maria Elisabeth unter dem Schutze einer Kompagnie kaiserlicher Kürassiere von Brüssel aus nach Aachen unternehmen wollte.

X. Geleitung der Gesandtschaften zu den Friedensverhandlungen in Aachen 1748.¹¹⁷⁾

Wie aus den umfangreichen Akten hervorgeht, war es dem Kurfürsten von der Pfalz wesentlich darum zu tun, den in Aachen zu den Friedensverhandlungen eintreffenden Bevollmächtigten sein Geleitsrecht, und damit ein fürstliches Hoheitsrecht tunlichst prunkvoll vor Augen zu führen. Dabei sollte namentlich verhütet werden, dass das beschränkte Geleitsrecht der Stadt Aachen den Glanz des jülichischen Aufzuges verdunkele, oder dass irgend eine andere Macht eine Ehrenwache für einen der Bevollmächtigten stelle. Erfolgreich waren die Bemühungen des Kurfürsten nur insofern, als Aachen anscheinend auch nicht den leisesten Versuch machte, den Gesandten das Geleit zu geben oder Ehrenwachen zu stellen. Das lag indes diesmal weniger an Kurpfalz als an den Gesandten selbst, die von vornherein gegen die Annahme besonderer Ehrenbezeugungen sich erklärten. Für Aachen war dieser Wunsch sofort massgebend; nicht so für Kurpfalz. Allerdings hatte Kurpfalz den Vogtmeier von Hauzeur angewiesen, Geleit anzubieten, ohne es aufzudrängen. Aber immer wieder kam von Hauzeur, jedenfalls in richtiger Beurteilung der Wünsche des kurpfälzischen Hofes, in ziemlich zudringlicher Art bei den Gesandten auf das Anerbieten von Geleit und Wachen zurück. Dabei konnte er nicht verhüten, dass ihm vielfache Abweisungen zu teil wurden und eine österreichische Kavallerie-Abteilung den englischen Gesandten bis zu seiner Wohnung in Aachen geleitete. Dass aus den mit schwerer Einquartierung belegten jülichischen Aemtern in der Nähe Aachens bittere Klagen laut wurden, braucht nicht aufzufallen. Im Ganzen bieten die Akten, aus denen ein kurzer Auszug nachstehend folgt,¹¹⁸⁾ das wenig ansprechende Bild hohler Grossmannssucht.

¹¹⁷ D. ST. A. Jülichische Geleitsrechte. Ein starkes Heft in Folio.

¹¹⁸ Allgemein Bekanntes bleibt fast ganz unberücksichtigt. Die Akten verdienen eine genaue Bearbeitung durch einen Geschichtsforscher, der sich mit dem Aachener Frieden von 1748 befassen will.

1748, *Januar 16*, Vogtmeier von Hauzeur an den Kurfürsten von der Pfalz. Bitte um Anweisungen über das Geleitsrecht, da die älteren Archivalien im Stadtbrand untergingen. Mitteilung, dass mehrere Gesandtschaften bereits gemietet ¹¹⁹ hätten:

die von Sardinien das Weltersche Haus; die von Modena das Haus zur goldenen Kette; die des Kaisers und Königs das Haus der Gräfin von Gollstein für 10000 Gulden; die von Frankreich das Haus der Frau Bouge für 9000 Gulden; die von England das Haus des Bürgers Tewis für täglich zwei Dukaten; die von Portugal das Haus des Schöffen von Lamberts für 15000 Gulden; die von Holland das Haus des Bürgermeisters von Oliva für 2000 Dukaten.

1748, *Januar und Februar*. — Befehl des Kurfürsten, 100 Mann Infanterie und eine Kompagnie Reiter in die Aemter Aldenhoven und Schönforst so zu verlegen, dass diese Mannschaften alltäglich vollzählig oder teilweise zur Geleitung der eintreffenden Bevollmächtigten verwendet werden könnten. Jedem ankommenden Gesandten sei das Geleit anzubieten und Mitteilung über das jülichsche Geleitsrecht zu machen, namentlich auch darauf zu achten, dass Bürgermeister und Rat zu Aachen die jülichschen Rechte nicht störten. — Der Befehl des Kurfürsten rief, soweit die Belegung der Aemter Aldenhoven und Schönforst in Betracht kam, Bittgesuche hervor. Aldenhoven, so hiess es, sei schon belegt, und in Forst bei Aachen mangelten Stallungen. Statt des Amtes Aldenhoven wurde das Amt Wilhelmstein belegt; der Vogt der Herrschaft Heiden hatte behauptet, kraft eines Privilegiums frei von Einquartierungslasten zu sein. — Nach einem Berichte des Aachener Vogtmeiers lehnte Aachen wiederum jeden Beitrag zu den Kosten der Unterbringung und Verpflegung der Geleitmannschaft ab. Die Stadt erklärte, sie habe hierbei seit jeher nur die eine Ausnahme gemacht, dass sie der Mannschaft, welche die Krönungsinsignien nach Frankfurt geleite, freies Quartier bewilligte. Ausserdem habe sie aus Ehrerbietung in einem Falle, beim Besuche des Kurfürsten von der Pfalz i. J. 1747, die Geleitmannschaft auf städtische Kosten verpflegt. Zu weiteren Ausnahmen sei sie nicht geneigt, wolle aber nach Kräften bei den Quartiergebern auf mässige Forderungen für die Unterbringung der Mannschaften hinwirken.

¹¹⁹ Die Zeitdauer der Miete wird nicht genannt. Wahrscheinlich galten die Mietpreise für die Dauer der Friedensverhandlungen unter der Voraussetzung, dass hierbei höchstens mit einem Jahre zu rechnen sei. Unter Gulden sind schwerlich Aachener Gulden zu verstehen, von denen einer etwa 25 Pfg. der heutigen deutschen Reichswährung entsprach.-

1748, März. Bericht des kurpfälzischen Residenten Elsacker im Haag an den Kurfürsten von der Pfalz über Unterredungen mit einigen zu den Aachener Friedensverhandlungen bevollmächtigten Ministern in Sachen des jülichischen Geleitsrechts.¹²⁰⁾ In seiner aus Mannheim datierten Antwort vom 5. März 1748 weist der Kurfürst den Residenten im Haag an, in geeigneter Weise zu verhindern, dass österreichische Truppen die Gesandten bis Aachen geleiteten. Ein Bericht Elsackers vom 9. März meldet ferner, dass der Sekretär des englischen Gesandten Lord Sandwich im Namen seines Herrn und aller übrigen Bevollmächtigten ihm erklärt habe, jede Geleitung und Ehrenbezeugung, die Kurpfalz anbieten würde, bündigst zurückzuweisen (zu depreciieren). Die Gesandten wünschten, ohne einiges Zeremoniell in Aachen einzuziehen und dort während der Friedensverhandlungen „mit Hintansetzung aller Honneurs“ sich aufzuhalten. Dies sei auch den Bürgermeistern Aachens mitgeteilt worden. Er (Elsacker) habe die Mitteilung des Sekretärs dahin beantwortet, dass Kurpfalz sein Geleit nicht aufdrängen wolle. Würde aber etwa eine österreichische Mannschaft eine Geleituug der Gesandten vornehmen, so könnte dies bedenklich werden, indem dann von der Grenze des Aachener Reichs ab kurpfälzische Kavallerie kraft des jülichischen Hoheitsrechts die Führung übernehmen würde. Schliesslich berichtet Elsacker, dass die Aachener Bürgermeister nach Erhalt der Mitteilungen des Sekretärs des Lords Sandwich erklärt hätten, weder Kanonen lösen, noch Ehrengleit, noch Wache stellen zu wollen.

1748, März 5. Kurpfälzischer Erlass an den Jülich-Bergischen Geheimen Rat unter Hinweis auf einen aus Paris eingelaufenen Bericht des kurpfälzischen Geheimrats Grevenbroch. Grevenbroch hatte dem französischen Minister Marquis de Payzieulx über die Wahrung des jülichischen Geleitsrechts während der bevorstehenden Aachener Friedensverhandlungen Vorstellungen gemacht. Der Minister erklärte, dass in Aachen kein Kongress, sondern nur Konferenzen stattfinden sollten. Frankreich und England wünschten deshalb keinen feierlichen Einzug in Aachen. Zur Sicherung der Gesandtschaften könnte wohl eine österreichische Truppenabteilung bis Aachen das Geleit geben, in der Nähe Aachens würden aber keine österreichischen Truppen geduldet werden. In Aachen selbst möge eine kurpfälzische Garnison während der Verhandlungen bleiben. Ginge das nicht an, so könnten westfälische Kreistruppen statt der kurpfälzischen genommen werden.

¹²⁰⁾ Vgl. Beilage Nr. 28.

1748, März 12. Erlass des Düsseldorfer Geheimen Rats an Vogtmeier von Hauzeur, dass dem Lord Sandwich das jülichische Ehrengelait schriftlich anzubieten sei, damit so der Lord verhindert werde, die Geleitung durch andere Truppen anzunehmen.

1748, März. 22. Bericht von Hauzeurs an den Kurfürsten über die Wahrung des jülichischen Geleitsrechts bei der Ankunft verschiedener Gesandten. Der englische Gesandte Lord Sandwich war seit dem 13. März wiederholt vergeblich auf der Grenze des Aachener Reichs von kurpfälzischer Kavallerie erwartet worden. Als am 15. März die Nachricht einlief, dass der österreichische Gesandte Graf Kaunitz in Jülich erwartet werde, teilte von Hauzeur die Geleitsmannschaft und begab sich zur Abholung des Grafen Kaunitz mit einem Teile nach Vorweiden. Am 17. März traf Lord Sandwich in Aachen ein, geleitet durch österreichische Grenadiere und ein kurpfälzisches Kommando. An der Grenze hatte ihm der Meiereisekretär, unter Hinweis auf die jülichischen Gerechtsame und einen Brief des Vogtmeiers, ausschliesslich kurpfälzisches Geleit angeboten, Sandwich hatte aber in verbindlicher Form ausweichend geantwortet. Als später, nach dem Eintreffen des Grafen Kaunitz, von Hauzeur beide Staatsmänner besuchte, lehnten beide die angebotene Ehrenwache ab. Gleichzeitig erklärte Sandwich, dass er das österreichische Kommando nicht hätte zurückweisen können, da der Hauptmann bestimmte Befehle gehabt habe, deren Aenderung nicht anging. Er (Sandwich) habe nicht die Absicht, die jülichischen Gerechtsame irgendwie zu benachteiligen, und müsse sehr bitten, mit weiterem „importunen Sollicitiren“ nicht zu drängen.

Der sardinische Gesandte traf in der Nacht vom 17. auf den 18. März ohne jede Geleitsmannschaft in Aachen ein.

Der österreichische Gesandte Graf Kaunitz hatte vom 17. auf den 18. März in Jülich übernachtet. Zur Geleitung liess von Hauzeur am 18. März eine Abteilung Infanterie und Kavallerie bis Vorweiden vorrücken, erhielt dort aber die Nachricht, dass Kaunitz das Ehrengelait nicht annehme. Dies bestätigte Kaunitz, als er in 3 „Postchaisen“ anlangte, indem er gleichzeitig die österreichische Ehrenwache zurückwies, von Hauzeur ritt nebst dem Meiereisekretär und 4 berittenen Bedienten neben dem Wagen des Gesandten in Aachen ein, wo ihn der Graf zu Tisch lud. Nach dem Essen lehnte Kaunitz unter Hinweis auf die zwischen den Gesandten bestehende Vereinbarung nochmals alle besonderen Ehrenbezeugungen, Wachposten u. dergl. ab.

Den französischen Gesandten hatte man bis zum 22. März vergebens erwartet, doch war sein Gepäck in 3, mit nicht weniger als insgesamt 30 Pferden bespannten Wagen in Aachen eingetroffen.

Der holländische Gesandte hatte in der Nacht vom 19. auf den 20. März in Jülich übernachtet, von Hauzeur begab sich am 21. März mit etwa 30 Reitern nach Vorweiden und bot dort Ehrengleit und „Honneurs“ an. Nur das Ehrengleit wurde angenommen und bis Aachen ausgeführt; die Gesandtschaft übermittelte dem Wachtmeister zu Gunsten der Kavalleristen 20 Dukaten.

Aus späteren Berichten von Hauzeurs ist noch folgendes hervorzuheben. Der französische Gesandte, der am 26. März ankam,¹²¹⁾ schickte an der Grenze die österreichische Geleitsmannschaft nach längeren Verhandlungen zurück. Das kurpfälzische Geleit nahm er bis Aachen an, lehnte aber Ehrenwachen ab. Bei der Abendtafel, wozu er von Hauzeur geladen hatte, liess er sich über das jülichische Geleitsrecht in ein Gespräch ein; er schien über sein Quartier in Aachen und die Seltenheit von Gemüse und Geflügel unzufrieden zu sein. Der holländische Minister, Freiherr von Wassenaer, war in Aachen ohne Ehrengleit eingezogen, da er ganz unerwartet eintraf. Der spanische Gesandte, der in Aachen das Haus des Barons Lamberts zu Cortenbach für 30000 Livres hatte mieten lassen, wollte in aller Stille in Aachen eintreffen, von Hauzeur war aber rechtzeitig von anderer Seite benachrichtigt worden und geleitete den Gesandten von der Grenze des Aachener Reichs bis zu seinem Hotel zum goldenen Drachen, Die Geleitsmannschaft erhielt vom Spanier 4 Schildlouisdor zum Geschenk.

Die Gesandten von Genua und Modena langten ohne Ehrengleit in Aachen an, während der Bevollmächtigte des Prinzen von Oranien das ihm angebotene Ehrengleit bis Aachen annahm.

Wie aus den Akten hervorgeht, war die Handhabung des jülichischen Geleitsrechts sowohl für die Bewohner der mit Einquartierung belegten Aemter Aldenhoven, Eschweiler, Wilhelmstein und Schönforst, als auch für die Geleitsmannschaft selbst mit drückenden Lasten verbunden. Bei der Abreise von Aachen wiesen wiederum die Bevollmächtigten jedes Ehrengleit zurück. Am längsten blieben in Aachen Graf Kaunitz und der

¹²¹⁾ Die Geleitsmannschaft hatte 3 Tage unter freiem Himmel das Eintreffen des Gesandten vergeblich erwartet; sie erhielt von ihm später ein Geschenk von 20 Dukaten. Ebensoviele zahlte im Juni der aus dem Haag eintreffende holländische Bevollmächtigte de Borssele (?), den 24 kurpfälzische Reiter von Aachen bis Vorweiden geleitet hatten.

grossbritannische Staatsmann Chevalier de Robinson. Kaunitz weilte dort noch am 3. Januar 1749. Er beabsichtigte, am 7. Januar, wenige Tage vor deRobinson, abzureisen. Ein den Akten beiliegender Auszug über hohe Besucher Aachens i. J. 1668 und das ihnen damals gegebene Ehrengelcit bietet wenig Interesse, da die Namen vom Aachener Kongress (1668) her bekannt sind.

XI. Geleitung des Königs Erich XIV. von Schweden (1561), der Königin von Dänemark (1770), des Prinzen von Oranien (1770), des Prinzen Karl von Schweden (1770).¹²²⁾

Ob i. J. 1561 oder 1562 König Erich XIV. von Schweden Herzoglich Jülichsches Gebiet und vielleicht auch Aachen besucht hat, lässt sich aus der ortsgeschichtlichen Literatur anscheinend nicht feststellen. Zwei Briefe der vorliegenden Akten deuten an, dass damals ein Besuch des Herzogtums Jülich vom Schwedenkönige beabsichtigt wurde. In einem aus Torpa, den 21. September 1561, datierten Briefe schreibt ¹²³⁾ nämlich Erich XIV., König der Schweden, Gothen und Wenden, dem Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, dass er zwei Bevollmächtigte, Gustavsonn und Ludwig Franken (?), an den Herzog abgesandt habe. Die Herren würden einen Wunsch des Königs, der um freundliche Aufnahme und Antwort bitte, mündlich vortragen.

Die Art des Wunsches ergibt sich aus einem im Entwurf beiliegenden Erlasse des Herzogs Wilhelm, datiert: Jülich, den 28. November 1561. Darin teilt der Herzog den ihm untergebenen Behörden mit, dass der König von Schweden Deutschland und Herzoglich Jülichsches Gebiet zu besuchen beabsichtige. Der König habe deshalb den Herzog um freies, sicheres Geleit bitten lassen. Alle Behörden, so schliesst der herzogliche Erlass, seien angewiesen, den schwedischen König frei und ungehindert ziehen zu lassen und zu schützen.¹²⁴⁾

Ziemlich unwesentlich sind die anderen Aktenstücke dieser Unterabteilung, die alle aus dem Mai und Juni 1770 datieren. Man erwartete damals in Aachen die Königin von Dänemark, den Prinzen von Oranien nebst Gemahlin und den Prinzen Karl von Schweden. Kurpfalz traf deshalb

¹²²⁾ D. ST. A. Jülichsche Geleitsrecht. Die Bezeichnung der wenigen Aktenstücke lautet im Repertorium etwas anders; die beiden Schriftstücke aus dem Jahre 1561 scheinen nach der Inventarisierung des Ganzen den Akten beigelegt worden zu sein.

¹²³⁾ Original; eigenhändige Unterschrift.

¹²⁴⁾ Weitere Aktenstücke zur Sache liegen nicht vor.

Vorbereitungen, um für den Fall des Eintreffens der hohen Besucher das jülichsche Geleitsrecht in bekannter Art zu wahren.

XII. Die Geleitung der Reichsinsignien von Aachen nach Augsburg und Frankfurt.¹²⁵⁾

Aachens uraltes Vorrecht, die Krönungsstätte der römischen Könige zu sein, blieb bei der Krönung Maximilians II. i. J. 1562 und bei jeder späteren Königskrönung bis zum Schluss der reichsstädtischen Zeit unberücksichtigt. An die Stelle von Aachen trat meist Frankfurt.¹²⁶⁾ Wohl wahrte Aachen bei jeder Königswahl seine Rechte, aber seinem Einspruche war ein günstiger Erfolg niemals beschieden. Die Stadt musste sich damit begnügen, in der Regel die im Schatze des Aachener Münsters vorhandenen, bei der Königskrönung notwendigen Reichsinsignien durch eine Deputation des Marienstifts und des Rats an den Krönungsort bringen zu lassen und dort bei den Festlichkeiten einen der ersten Plätze einzunehmen.¹²⁷⁾ Diese Reichsinsignien¹²⁸⁾ bestanden nach einer Aachener Handschrift v. J. 1742 in dem mit Edelsteinen besetzten Evangelienbuche, in welchem die vier Evangelien mit „goldenen Buchstaben in lateinischer Sprache geschrieben sind“; auf diesem Buche, so heisst es in der Handschrift, leistet der Kaiser bei der Krönung den Eid. Das Evangelienbuch sollte nebst dem ebenfalls zu den Krönungsinsignien gehörigen Säbel Karls des Grossen („in Gestalt eines kurzen türkischen Säbels“) im Grabe des grossen Kaisers gefunden worden sein. Das dritte Reichskleinod war ein mit „kostbaren, ungeschliffenen Edelsteinen besetztes Kistchen mit einem Stückchen von der Erde, worauf das Blut des ersten Märtyrers Stephan geflossen“.¹²⁹⁾

¹²⁵⁾ D. ST. A. Jülichsche Geleitsrechte. Meist geheftete Akten aus den Jahren 1690, 1711 — 12, 1742, 1745, 1764 — G5, 1790, 1792; Streitigkeiten mit der Stadt Aachen 1790 — 92. Kosten der Begleitung der Krönungsinsignien 1790.

¹²⁶⁾ Vereinzelt Regensburg und Augsburg. Joseph I. wurde 1690 in Augsburg gekrönt; hierauf beziehen sich in der Ueberschrift die Wörter „nach Augsburg“.

¹²⁷⁾ Ausführlicher Bericht über die Reise einer solchen Deputation nach Frankfurt i. J. 1742 bei [Friedrich Haagen, Geschichte Aachens](#) Bd. II, S. 659 ff.

¹²⁸⁾ Ueber die ausserhalb Aachens vorhandenen Reichsinsignien vgl. F. Haagen a. a. O. S. 693 ff.

¹²⁹⁾ Diese drei Reichsinsignien befinden sich seit 1798 in Wien. Eine genaue Beschreibung und Abbildung gibt F. Bock in seinem Werke über Karls des Grossen Pfalzkapelle und ihre Kunstschatze, S. 147 ff.

Die ortsgeschichtliche Literatur ¹³⁰⁾ ist nicht eben arm an Angaben über die Umstände, unter denen im Laufe der letzten 250 Jahre vor der französischen Fremdherrschaft die Reichsinsiguien bei Königswahlen aus dem Schatze des Münsterstifts an den Krönungsort gelangten. Mitunter ging es dabei recht seltsam zu. So wurden bei der Wahl Rudolfs II. i. J. 1575 die Reichskleinodien durch die Post nach Regensburg gesandt, damit aber, wie Meyer ¹³¹⁾ treffend sagt, dem blossen Schicksal überlassen. Bei der Wahl Franz I. (1745) trug sogar in aller Stille ein zuverlässiger Mann, Adam Uebach, neben dem der Aachener Kanonikus Heinrich Corneli ging, die Reichskleinodien in einem Korbe nach Limburg, Malmedy und weiter. ¹³²⁾ Das waren indes Ausnahmen. Meist stellte der Herzog von Jülich eine ansehnliche Schar Berittener zur Geleitung der Deputation des Münsterstifts und des Rats an den Ort der Krönung. Ohne Rang- und Zeremoniellstreitigkeiten konnte es dabei, entsprechend dem Geiste der Zeit, kaum abgehen. Die Teilnahme des Rats beruhte nicht auf dem ihm zustehenden Mitbewahrungsrecht (Concustodie) an den Reliquien ¹³³⁾ des Aachener Münsters, sondern vielmehr auf seiner Eigenschaft als Vertreter der uralten Krönungsstadt Deutschlands. Nur ungern mag der Rat, dessen Beziehungen zum Marienstift häufig unfreundliche waren, diesem den Vortritt eingeräumt haben, und oft genug mag die herrschende Spannung auf der Reise zum Krönungsort in unliebsamen kleineren Streitigkeiten zu Tage getreten sein. ¹³⁴⁾ Eifriger vielleicht noch als der Rat und das Kapitel in ihrer Sache, wachte der Herzog von Jülich darüber, dass seine Berechtigung, die Krönungsinsignien durch ein berittenes Geleit zu schützen, keine Einbusse erlitt. Die vorliegenden Akten des Düsseldorfer Staatsarchivs weisen zahlreiche Beispiele dafür auf, dass bald Jülich, bald der Rat und das Kapitel über Zurücksetzungen oder Eingriffe in ihr wirkliches oder vermeintliches Recht sich beschwerten. So tauchte 1690 die Frage auf, ob die Anwesenheit des Scholasters des Münsterstifts bei der Ueberbringung der Reichskleinodien notwendig sei. 1712 ereignete sich der unangenehme bemerkte Vorfall, dass bei der Rückkehr von Frankfurt an

¹³⁰⁾ Manche Angaben namentlich bei K. F. Meyer, Aachensche Geschichten (1781) und bei F. Haagen a. a. O.

¹³¹⁾ A. a. O. S. 465.

¹³²⁾ F. Haagen a. a. O. S. 328.

¹³³⁾ Dass man die Krönungsinsignien zum Reliquienschatze des Aachener Münsters rechnete, beruhte auf ihren Beziehungen zum hl. Stephanus und zu Karl dem Grossen. Vgl. F. Bock a. a. O. S. 149. Das Mitbewahrungsrecht galt nur für die grossen Reliquien des Aachener Münsters.

¹³⁴⁾ In den Akten befinden sieb mehrere Beweise für eine derartige Spannung.

den Toren Aachens die Deputierten des Rats sich vom Kapitel absonderten und auf einem ungewöhnlichen Wege das Münster erreichten. 1745 beschwerte sich Kurpfalz über die heimlich erfolgte Versendung der Reichskleinodien.¹³⁵⁾ 1790 klagte Jülich gegen Aachen über zwei Punkte, nämlich darüber, dass die städtische Grenadier-Kompagnie den Ratsdeputierten das Geleit vom Münster bis aufs Rathaus gegeben habe, und darüber, dass der städtische Adjutant Adenau mit entblösstem Seitengewehr vor dem Wagen der städtischen Deputierten, damit aber zwischen dem Geleitsführer und den Reichsinsignien geritten sei.¹³⁶⁾ So unbedeutende Vorfälle gaben Anlass zu vielem Schreibwerk und langen Verhandlungen! Wesentlicher für Jülich war es, dass bei der Geleitung der Reichskleinodien ausser Kurcöln und Kurtrier verschiedene kleinere Landesherren auf der langen Strecke zwischen Aachen und Frankfurt gegen das Betreten ihres Gebietes durch kurpfälzische Bewaffnete Einwendungen machten, und dass man wiederholt die kurpfälzische Geleitmannschaft in Frankfurt nicht einreiten lassen wollte. Ein näheres Eingehen auf die vielen Aktenstücke des Düsseldorfer Staatsarchivs über die Geleitung der Krönungsinsignien von Aachen nach Frankfurt lohnt sich hier nicht;¹³⁷⁾ vielleicht darf ein Auszug aus vier Aktenstücken,¹³⁸⁾ die auf die Geleitung gelegentlich der letzten Königskrönung vor der politischen Auflösung des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation Bezug haben, einiges Interesse beanspruchen.

Mit den Akten über die Geleitung der Krönungs-Insignien von Aachen nach Frankfurt schliesst im Düsseldorfer Staatsarchiv die dort vorhandene grosse Sammlung von Urkunden und Akten über die Geleitsrechte des Herzogs von Jülich.¹³⁹⁾ Es übrigst noch ein kurzes Eingehen auf das im

¹³⁵⁾ Vgl. Beilage Nr. 27.

¹³⁶⁾ Zwei Jahre später, gelegentlich der Krönung Franz II. ordnete Kurpfalz an, dem Adjutanten Adenau, wenn er sich einer ähnlichen Ungehörigkeit schuldig machen sollte, durch die kurpfälzische Geleitmannschaft sein Seitengewehr abnehmen zu lassen.

¹³⁷⁾ Viele Angaben der Akten sind bekannt oder unwesentlich; eine Bearbeitung des Ganzen würde sich bei einem Aufsätze über Königskrönungen in Deutschland in etwa lohnen.

¹³⁸⁾ Vgl. die Beilagen Nr. 29, 30, 31 und 32.

¹³⁹⁾ Ausserdem vorhandene einzelne Urkunden über die Ausübung des Geleitsrechts durch den Herzog von Jülich bieten, so weit es sich übersehen lässt, zum Thema nichts Bemerkenswertes.

Aachener Stadtarchiv zum Thema vorhandene Material. Da sei zunächst der in Meyers Aachenschen Geschichten Bd. I, S. 506 angedeuteten merkwürdigen Briefe gedacht, die meist der Zeit vor 1425 angehören. In den Briefen wird Aachen gebeten zu gestatten, dass die hohen Gesuchsteller, darunter selbst der Herzog von Jülich, mit bewaffnetem oder ansehnlichem Gefolge Aachen betreten. Die Briefe beweisen, dass die Stadt zu Ende des Mittelalters das allen Landesherren eigene Hoheitsrecht besass, im eigenen Gebiete jedermann ¹⁴⁰⁾ den Aufenthalt zu bewilligen oder zu versagen. Dieses grosse Recht ist der Stadt bis zur Fremdherrschaft selbst dem Herzog von Jülich gegenüber, hierbei freilich in beschränktem Masse, verblieben. Hatte doch noch 1606 Aachen der Herzogin von Jülich und ihrem zahlreichen Gefolge den Eintritt in die Stadt verweigert ¹⁴¹⁾ und später, in den Verträgen von 1608, 1660 und 1777, ausdrücklich vereinbart, dass der Herzog von Jülich bei der Ausübung seines Geleitsrechts in Aachen in der Regel nur 40 — 50 Personen bei sich führen dürfe. Die Stadt wahrte eben nach Möglichkeit ihr Hausrecht. Ueber das im Aachener Stadtarchiv zum Thema vorhandene Material hatte Herr Stadtarchivar Pick die mich sehr zu Dank verpflichtende Güte, folgende Angaben zu machen. „Die in Meyers Aachenschen Geschichten I, S. 506 abgedruckten Briefe sind vielleicht im Archiv vorhanden, bis jetzt aber trotz allen Nachsuchens nicht ermittelt. Ein von mir zusammengestelltes, das Geleit betreuendes Aktenheft enthält ausser diesen 3 noch 4 weitere Briefe, alle in Abschrift von der Hand des älteren Meyer: 1. Der Herzog von Jülich und Geldern bittet die Stadt Aachen um Geleitsbrief auf 2 Jahre für seinen Diener und „Abtecker“ Heinrich von Reess, der in Aachen seinen Handel treiben will. Hambach, Samstags nach Kreuzerfindung anno XX. 2. die Herzogin von Luxemburg, Brabant und Limburg bittet die Stadt Aachen um Geleit für ihre Abgesandten, die zwecks Unterhandlung mit den Abgesandten des Herzogs von Geldern nach Aachen kommen sollen; der Rat möge seine Freunde nach Maastricht senden, um die Abgesandten sicher nach Aachen zu geleiten. Brüssel, des Samstags post Sacramenti. 3. Anna von Bayern, Herzogin von Berg, bittet die Stadt Aachen um Geleitsbrief für den Hofmeister des Königs, den Grafen Günther von Schwarzburg, der eine Wallfahrt nach Aachen machen wolle, und für dessen Gefolge. Heidelberg, Samstags vor St. Antonii Tag. 4. Der Herzog von Limburg und Brabant bittet die Stadt Aachen um Geleitsbrief für seine Räte und Freunde, die in Aachen eine Tagfahrt halten sollen. Löwen, 24/6. 1429. In diesem

¹⁴⁰⁾ Der Kaiser und seine Vertreter sind selbstredend hierbei auszunehmen.

¹⁴¹⁾ Vgl. F. Haagcn, Geschichte Achens Bd. II, S. 205.

Aktenheft befindet sich noch die von F. Schollen veröffentlichte Geleitstafel, sodann ein Schreiben Kaiser Karls VI. d. d, Wien, 30. November 1720, an den sich ein Aachener Handelsmann wegen Erteilung des *salvus conductus* gewandt hatte, um im ganzen Reiche Handel treiben zu können, endlich zwei undatierte Schreiben des 18. Jahrhunderts von Gilles Jonas und Johann Wilhelm von Eversbergh an die Stadt Aachen um Erteilung des freien Geleits.

Ferner bewahrt das Aachener Stadtarchiv 46 Geleitsbriefe für Aachener Kaufleute, die nach der Frankfurter Messe oder zu den Märkten nach Antwerpen oder Bergen op Zoom zogen. Namentlich die Frankfurter Fasten- und Herbstmesse spielt in diesen Briefen eine Rolle. Die Aussteller der Geleitsbriefe sind die Erzbischöfe von Cöln, Trier und Mainz, der Bischof von Lüttich, der Herzog von Jülich-Berg, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Lothringen, Brabant und Limburg, der Landgraf von Hessen, der Graf von Katzenelnbogen, der Vitztum im Rheingau (Johann Boos von Waldeck,) der Vitztum zu Mainz (Jakob von Cronberg,) sowie die Landhofmeister und Regenten des Fürstentums Hessen.

Die Zeit der Ausstellung ist 1372 — 1570. Die Geleitsbriefe sind durchgängig für die Bürger, Kaufleute und Einwohner von Aachen „mit yren lyven, haven, guderen, kouffmannschaften ind gesynde“, und zwar für die Hin- und Rückfahrt zu Wasser und zu Lande auf eine gewisse Zeitdauer ausgestellt. Das gebührliche Zoll- und Wegegeld haben die Empfänger der Geleitsbriefe zu zahlen. (1372: *theloniis tamen et aliis iuribus nobis debitis de bonis et rebus eorundem nobis salvis*; 1507: *uff irem geburlichem zoll*.) Ausgeschlossen von dem Geleit werden 1510 „trahirer, bywechsler, gengler, die Ausgeber verbotenen Geldes, alle offene echter (Reichsacht), auch denunctyrt und verkhundt friedtbrecher“. 1428 werden die Münzmeister, Wardeine und alle, die Gold und Silber in die Münze liefern, die Beischläge oder kurfürstliche Münzen nachschlagen etc., vom Geleit ausgeschlossen. Von Geleitgeld oder bewaffnetem Geleite ist nirgendwo die Rede. Bei den Geleitsbriefeu für Kaufleute liegt auch ein Geleitsbrief der Stadt Maastricht für Abgesandte des Aachener Rats v. J. 1397. Es handelte sich hier um in Maastricht zu führende Verhandlungen.¹⁴²⁾

¹⁴² In der Westdeutschen Zeitschrift Jahrgang I, S. 402 nennt der Archivar Kätzeler in Aachen unter den Beständen des dortigen Stadtarchivs: „Geleits- und Freiheitsbriefe der Aachener Kaufleute.“ Hierzu bemerkt Herr Stadtarchivar Pick auf meine Anfrage: „Bei der Kätzeler'schen Bezeichnung „Freiheitsbriefe“ in der Westdeutschen Zeitschrift sind wohl die vorerwähnten 46 Geleitsbriefe gemeint. Ist aber bei Kätzeler eine Rubrik unseres Repertorinms bezeichnet, so sei darauf hingewiesen, dass diese Rubrik ein paar der erwähnten Geleitsbriefe sowie mehrere

Ausser dem von Herrn Stadtarchivar Pick bezeichneten, vorstehend genannten Material birgt das Aachener Stadtarchiv zur Geschichte des Jülichschen Geleitsrechts in Aachen noch Akten ¹⁴³⁾ aus den Verhandlungen, die in Aachen und Wien in den Jahren 1771 — 1777 zwischen Kurpfalz und Aachen geführt wurden und mit dem Vertrage vom 10. April 1777 ihren Abschluss fanden. Bei den Verhandlungen kamen aus verschiedenen Rechtsgebieten mehr als 120 von Jülich vorgebrachte Klagepunkte zur Erörterung; die einschlägigen Akten kann man, entsprechend der in dem genannten Vertrage gebräuchlichen Abkürzung als jülichsche Beschwerden bezeichnen. Die 26. und die 27. Beschwerde betrafen Aachens angebliche Eingriffe in das jülichsche Geleitsrecht. Nach langen Erörterungen, wobei in oft kleinlicher Weise von beiden Seiten ganz unbedeutende, der Erwähnung nicht werthe Vorfälle ¹⁴⁴⁾ ungemein aufgebaut wurden, ergab sich schliesslich nur, dass es im wesentlichen bei den Bestimmungen des Vertrags von 1660 blieb. Aachen verpflichtete sich, in Zukunft jülichsche Deserteurs in Stadt und Reich Aachen nicht zu dulden. Dagegen gab Jülich zu, dass Aachen nicht verpflichtet sei, sich an den Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der jülichschen Geleitsmannschaft beim Empfang hoher Persönlichkeiten zu beteiligen. Auch wurde der Stadt gestattet, hohen Besuchern dann eine städtische Ehrenwache zu stellen, wenn eine Herzoglich Jülichsche Wache nicht zur Hand sei. Im übrigen bestätigte man den Vertrag von 1660. Nicht eben ein anziehendes Bild ergibt sich, wenn man die Entwicklung des Geleitsrechts im Jülichschen und in Aachen zu überblicken versucht. Brabant erhielt schon i. J. 1204 mit der Vogtei das Geleit zwischen Meerssen und Schinnert, ¹⁴⁵⁾ während Limburg zugleich mit Flandern 1249 die Kaufleute zwischen Maas und Rhein in Schutz nahm. ¹⁴⁶⁾ Das Geleitsrecht zwischen Maas und Rhein stand also im wesentlichen um die Mitte des 13. Jahrhunderts bei Limburg, und ging ziemlich unzweifelhaft nach der Schlacht bei Worringen (1288) an Brabant über. Im eigenen Lande besass Jülich schon in den letzten Zeiten der Hohenstaufen das Judengeleit (122G),

Urkunden über Zollbefreiungen der Aachener Kaufleute (1313, 1490, 1658) enthält.

¹⁴³⁾ Dank einer Anregung des Herrn Pick habe ich diese Akten früher bereits im Aachener Stadtarchiv eingesehen.

¹⁴⁴⁾ Die bei den Erörterungen über solche Vorfälle zu tage tretenden Rechtsauffassungen sind stellenweise interessant. Ein Eingehen darauf würde hier zu weit führen und gehört in eine Geschichte der Aachener Verfassung.

¹⁴⁵⁾ Reg. Imper. V, Nr. 88.

¹⁴⁶⁾ K. Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch Bd. 1, Nr. 871, S. 122 (sub nostro conductu).

und das Geleitsrecht für Personen und deren Güter (1237 — 1244).¹⁴⁷⁾ Die Lombarden, deren Auftreten am Rhein in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fällt, wurden hinsichtlich des Geleitsrechts den Juden gleich geachtet. Wahrscheinlich im Wege der Belehnung durch Brabant kam Jülich in den Besitz des Geleitsrechts zwischen Maas und Rhein, das es noch im 18. Jahrhundert, obschon im Laufe der Zeit die Landeshoheit in der Maasgegend häufig gewechselt hatte, ohne jeden Erfolg wiederholt geltend zu machen versuchte. Aehnlich mit dem Geleitsrecht zwischen Cöln und Bergheim, das Jülich bereits am Ende des 14. Jahrhunderts hartnäckig auf Grund der Belehnung durch Pfalzgraf Rupprecht den Aelteren beanspruchte. Hier gönnten, wie es im Buch Weinsberg heisst, i. J. 1586 die Cölner Kriegsleute dem jülicher Herzog nicht das Geleit auf kölnischem Boden. Damals war bei Junkertorf die jülichsche Mannschaft bei der Geleitung eines grossen Zuges überwältigt worden, woran sich die Ermordung und Plünderung zahlreicher beteiligter Personen geschlossen hatte; 1602 wurde über das Geleit auf der Strecke Cöln-Bergheim zwischen dem Kurfürsten von Cöln und dem Herzog von Jülich eine Einigung nötig.

Abgesehen vom Geleit zwischen Maas und Rhein, sowie zwischen Cöln und Bergheim, hatte Jülich einzig mit Aachen, hier namentlich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Streitigkeiten. Es handelte sich dabei um Geldgewinn, Justizhoheit und fürstliches Ansehen. Geldgewinn allein kam bei der Geleitung von Personen und Gütern im Jülichschen in Betracht. Da hatte Aachen oft genug über die Unzuverlässigkeit und Raubsucht¹⁴⁸⁾ der jülicher Geleitmannschaft zu klagen. Mildernd fällt in die Wagschale, dass vier Jahrhunderte hindurch, A^ron den Tagen Rudolfs von Habsburg an bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, die Landstrassen auch in der Aachener Gegend oft so unsicher waren, dass ihre Freihaltung ein Aufgebot von mehreren Hundert Mann nötig machte,¹⁴⁹⁾ dass aber eine so starke Schar nicht immer zu beschaffen war. um Geldgewinn allein handelte es sich ferner beim Juden- und Lombardengeleit in Aachen, das dem Herzog von Jülich zustand.¹⁵⁰⁾ Hierbei liess sich Jülich verhältnismässig ganz bedeutende Summen von den Juden und Lombarden zahlen. Justizhoheit und Geldgewinn fielen für Jülich ab, als es ihm gelungen war, im 15. Jahrhundert sich mit Aachen in die Einkünfte des Geleits zum Recht zu

¹⁴⁷⁾ Ennen-Eckertz a. a. O.

¹⁴⁸⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. X, S. 52, Nr. 146.

¹⁴⁹⁾ Vgl. Beilage Nr. 6.

¹⁵⁰⁾ Aachens Einspruch war hierbei unberechtigt. Auf das reiche Material zur Geschichte der Juden und Lombarden in Aachen, das im Düsseldorfer Staatsarchiv beruht, komme ich gelegentlich an anderer Stelle zurück.

teilen. Um fürstliches Ansehen war es dem Herzog von Jülich zu tun, als er im 16. Jahrhundert es durchsetzte, fürstliche Personen „in, durch und ausser der Stadt Aachen“ geleiten zu dürfen.¹⁵¹⁾ Hohl war der Glanz freilich, da der Pomp für das geldarme jülichsche Land mit schweren Einquartierungskosten verbunden war. Geschickt hatte sich Aachen diesen Lasten entzogen. Bei seinen vielen Ansprüchen auf Erbreiterung des Geleitsrechts verstand es Jülich erfolgreich, seine vogteilichen und damit in gewissem Sinne landeshoheitlichen Rechte zur Geltung zu bringen. Der Stadt blieb nur der Versuch übrig, im Wege der Verhandlungen Jülichs Forderungen zu mässigen. Viel kam indes, wie die 1771 — 1777 gepflogenen langen Erörterungen über das Geleitsrecht lehren, bei solchen Versuchen nicht heraus. Nicht zum Schaden Aachens brachten endlich die gewaltigen Ereignisse der beiden letzten Jahrzehnte vor Leipzig und Waterloo auch auf dem Gebiete des Geleitsrechts ganz neue Verhältnisse.

¹⁵¹⁾ Zum beschränkten Geleitsrechte Aachens hierbei vgl. Beilage Nr. 25.